

№ 900

VYŘAZENO

Dorentwürfe

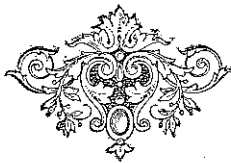
zu den

Eduard Brychta

Gesetzen, welche das Strafprozessrecht abändern.

T. eb. 2/2

November 1909.



Wien, 1909.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

v. 90

Vorbemerkung.

Das Justizministerium hat bei Veröffentlichung des Vorentwurfes zu einem österreichischen Strafgesetzbuche mitgeteilt, daß die mit den Reformarbeiten betraute Kommission und ihr engeres Komitee noch einen Entwurf vorbereiten, der das Strafprozeßrecht abändern solle.

Dieser Entwurf und die damit im Zusammenhange stehenden Entwürfe eines Gesetzes über die Abänderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und eines Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten und Schöffnenlisten liegen nun vollendet vor.

Die Kommission und ihr Komitee verfolgten zwei Ziele: die Anpassung der Strafprozeßordnung an das neue materielle Recht und eine Änderung der Gerichtsorganisation im Sinne einer stärkeren Beteiligung des Laienelementes.

Die Absicht, ein vollkommen neues Prozeßrecht zu schaffen, bestand nicht; das Vorverfahren, das Verfahren in der Hauptverhandlung und der Aufbau des Rechtsmittelsystems bleiben in ihren Grundlinien unberührt. Dennoch sind die Änderungen im Prozeßrechte ziemlich umfassend. Die mannigfachen Einrichtungen des Jugendstrafrechtes und die Sicherungsmittel erforderten neue Vorschriften des Verfahrens; das System der Strafen, welches der Strafgesetzentwurf gewählt hat, die Institute des Absehens von Strafe, des bedingten Strafnachlasses und der Fürsorgeerziehung und die Grundsätze für die Bemessung der Strafen führten zu neuen Bestimmungen über den Gebrauch der Rechtsmittel. Eingehende und genaue Vorschriften ordnen den Vollzug der Strafen und der Sicherungsmittel. Durch sie gewinnen die Unterscheidungen des Strafgesetzbuches zwischen den einzelnen Strafarten Bedeutung und Inhalt. Die Vorschriften über die Anwendung der Sicherungsmittel und über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit sind in zwei neuen Hauptstücken zusammengefaßt, die der Strafprozeßordnung beigelegt wurden. Keine Überschreitung der Aufgabe ist wohl darin zu erblicken, daß die Kommission die zur Strafprozeßordnung erschienenen novellariischen Bestimmungen in den Gesetzestext einbezog und die im laufenden Jahr im Abgeordnetenhaus überreichte und in dessen Ausschusse bereits verhandelte Novelle berücksichtigte.

Innerhalb dieser Grenzen haben sich die Reformarbeiten gehalten. Die Kommission und das Komitee waren zwar der Ansicht, daß noch manche Vorschrift der Strafprozeßordnung einer Abänderung bedürfte; ausschlaggebend war aber die Erwägung, daß die Reform des materiellen Rechtes die weitaus dringendere Aufgabe sei und daß diese Reform nicht dadurch verzögert oder vielleicht gar in Frage gestellt werden dürfe, daß gleichzeitig auch das gesamte Prozeßrecht zur Diskussion und in den Vertretungskörpern zur Beratung gestellt werde.

Aus dieser Beschränkung der Aufgabe ergibt sich die Form des Entwurfes.

Die neuen prozeßrechtlichen Bestimmungen bilden nicht ein in sich geschlossenes selbständiges Gesetz, sie sollen vielmehr in die geltende Prozeßordnung eingefügt werden. Aus diesem Grunde schien es auch geboten, an der Sprache und Ausdrucksweise der Prozeßordnung festzuhalten.

Eine Begründung des Entwurfes wird nachgetragen werden; derzeit dürfte es genügen, in Kürze die Gründe anzudeuten, die für die Einführung der Schöffengerichte sprachen.

Das geltende Strafprozeßrecht kennt drei Arten erkennender Gerichte, nämlich die Geschwornengerichte, die Gerichtshöfe erster Instanz als Erkenntnisgerichte und die Bezirksgerichte. Vor die Geschwornengerichte sind die politischen sowie alle durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen gewiesen, ferner die mit mehr als fünf Jahren Kerker bedrohten Verbrechen. Die Erkenntnisgerichte haben in Versammlungen von vier Richtern über alle nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen zu urteilen. Den mit Einzelrichtern besetzten Bezirksgerichten steht das Strafverfahren rücksichtlich der Übertretungen zu.

Der Entwurf schafft vier Arten erkennender Gerichte. Die Geschwornengerichte werden auf die Aburteilung der politischen Verbrechen und Vergehen und der strenger als mit zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen beschränkt. Die übrigen bisher zur Kompetenz der Geschwornengerichte

gehörigen Delikte, nämlich die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen und die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen werden vor die Gerichtshöfe erster Instanz als große Schöffengerichte gewiesen. Diese setzen sich aus drei Richtern und drei Schöffen zusammen. Laien und beamtete Richter bilden ein einheitliches Kollegium und entscheiden in gemeinsamer Beratung und Abstimmung die Schuldfrage, die Straffrage und alle prozessualen Fragen. An die Stelle der Erkenntnisgerichte setzt der Entwurf die (kleinen) Schöffengerichte, die mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind. Die Bezirksgerichte werden in ihrer gegenwärtigen Kompetenz und Besetzung beibehalten.

Der leitende Gedanke der Reform war, das Laienelement im weiten Umfange zum Strafrichteramt heranzuziehen. Während bisher nur ein geringer Bruchteil der Verbrechen und nur ganz wenige Vergehen den Geschwornengerichten vorbehalten sind, sollen künftig über alle Verbrechen und Vergehen Gerichte urteilen, die mit Richtern und Laien besetzt sind. Nur bei den Gerichten unterster Ordnung, bei den Bezirksgerichten, hat der Entwurf darauf verzichtet, Laien zuzuziehen; diese Neuerung hätte eine so große Anzahl von Laienrichtern erfordert, daß nicht zu hoffen ist, an allen Orten hierfür geeignete Personen zu finden.

Die Beteiligung der Bürger an der Strafrechtspflege entspricht der Entwicklung, die sich bereits in anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit und auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung vollzogen hat. Sie fördert den Endzweck des Strafprozesses: die Erforschung der Wahrheit. Für die Laien ist das Richteramt nichts Alltägliches. Sie bringen eine gewisse Frische der Aufnahmefähigkeit mit, ihr Urteil ist nicht durch Präjudikate beeinflusst, ihr Interesse ungeschwächt; sie besitzen einen scharfen Blick für die Besonderheiten des einzelnen Falles. Aus verschiedenen Berufszweigen und Lebensverhältnissen hervorgegangen, verfügen die Laien über Kenntnisse und Erfahrungen, die bei der Feststellung des Tatbestandes von großem Nutzen sind. Die Teilnahme von Bürgern am Strafrichteramt erhöht das Vertrauen des Volkes in die Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Der Entwurf will darum eine Ausdehnung der Laiengerichtsbarkeit, er will sie aber nicht zugunsten des Geschwornengerichtes. Dieses hat die Hoffnungen nicht erfüllt, die man bei seiner Errichtung hegte. Der Grund liegt in dem Fehler seiner Organisation, in der Trennung des Gerichtes in zwei Körper, von denen jeder für sich allein einen Teil der richterlichen Aufgabe zu lösen hat. Aus dieser Trennung entspringen alle Nachteile, die dem Verfahren vor dem Geschwornengericht anhaften: die formalisierte Fragestellung, die mannigfache Mißverständnisse verursacht, das Berichtigungsverfahren, das ein Duell neuer Irrtümer ist, und der Mangel an Urteilsgründen, der die Geschwornen der Notwendigkeit überhebt, ihren Spruch sorgfältig zu erwägen, und der sie oft verleitet, statt Recht zu sprechen, Gnade zu üben.

Die Schöffengerichte weisen die Vorzüge der Geschwornengerichte auf, vermeiden aber deren Nachteile. Die unnatürliche Zerstückelung der richterlichen Aufgabe entfällt. Laien und Richter haben zusammen in gemeinsamer Arbeit die Schuldfrage und — was sehr wichtig ist — auch die Straffrage zu entscheiden. Es gibt keine formalisierte Fragestellung; das Zusammenwirken der Schöffen und der Richter bei der Urteilsfindung macht sie überflüssig. Die Laien werden in der gemeinsamen Beratung angeleitet, juristisch an den Fall heranzutreten; sie müssen ihren Spruch begründen.

Nach dem Vorschlage des Entwurfes werden in die Schöffengerichte gleich viel Richter und gleich viel Schöffen berufen. Beide Elemente erscheinen gleich wichtig für die Rechtspflege. Die Majorisierung des einen durch das andere soll ausgeschlossen sein. Es kann keine Verurteilung erfolgen, zu der nicht Richter und Schöffen sich zusammenfinden.

Der Entwurf anerkennt das Schöffengericht als die zweckmäßigere Form des Laiengerichtes. Die Folgerichtigkeit hätte zur Beseitigung des Geschwornengerichtes geführt. Der Entwurf hat diese Konsequenz nicht gezogen. Das Geschwornengericht gilt in der Bevölkerung vielfach noch als Palladium der bürgerlichen Freiheit. Seine Abschaffung, bevor noch das Schöffengericht gezeigt, daß auch bei ihm die Freiheit des Bürgers gesichert sei, würde vielleicht das Vertrauen in die Rechtspflege erschüttern. Der Entwurf hat deshalb das Geschwornengericht beibehalten und nur dessen Zuständigkeit beschränkt; es bleibt aber nach wie vor für die politischen Delikte zuständig. Die aus der Gerichtsbarkeit des Geschwornengerichtes ausgeschiedenen strafbaren Handlungen wurden nicht vor das gewöhnliche Schöffengericht, sondern vor ein großes gewiesen, das in seiner verstärkten Besetzung erhöhte Bürgerschaft für die Richtigkeit seines Urteiles gewährt. Zum Schlusse sei bemerkt, daß schon der vom Abgeordnetenhaus zur Beratung des Preßgesetzes bestellte Ausschuß beschloffen hat, die Zuständigkeit der Geschwornengerichte einzuschränken und Schöffengerichte zur Aburteilung der durch Druckschriften begangenen Beleidigungen zu berufen.

Das Justizministerium übergibt auch die Entwürfe zur Strafprozessreform vor ihrer parlamentarischen Behandlung der Öffentlichkeit; sowie bei Beratung des Strafgesetzentwurfes hat das Justizministerium auch auf einzelne Bestimmungen dieser Entwürfe Einfluß geübt, ohne jedoch endgültig zu ihnen Stellung zu nehmen.

	Seite
I. Gesetz, womit das Einföhrungsgefetz zur Strafprozeßordnung abgeändert wird	1—2
II. Gesetz, womit die Strafprozeßordnung abgeändert wird	3—78
III. Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten und Schöffenlisten	79—89
IV. Nachtrag zu dem Gesetze über die Einföhrung des Strafgefetzbuches	90

Gesetz

vom

womit

das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873,
R.G.B. Nr. 119, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Die Artikel VI, VII und VIII des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.G.B. Nr. 119, haben zu lauten:

Artikel VI. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über die Anklagen

1. wegen Hochverrates (§§ 109, 110, 112 St.G.B.), Gefährdung des Friedens (§§ 114, 115), Staatsverrates (§ 116), Verrates im Kriege (§ 117), gewalttätigen Angriffes gegen die Länder der ungarischen Krone, gegen Bosnien und die Herzegowina oder gegen einen fremden Staat (§§ 138, 140, 141), Störung der Tätigkeit eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers (§ 146, Z. 1), Herabwürdigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers (§ 152), Herabwürdigung der Staatsgewalt (§§ 164, 165), ferner wegen versuchter Anstiftung, öffentlicher Aufforderung und Anbietung zu diesen Verbrechen und Vergehen (§§ 15, 239 und 240);

2. wegen der strafbaren Handlungen, die mit dem Tode, mit lebenslangem Kerker oder mit einer zehn Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind.

Artikel VII. Wenn auf verfassungsmäßig zulässige Weise in einem bestimmten Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte zeitweilig eingestellt wird, so sind rücksichtlich der Hauptverhandlung und der Rechtsmittel gegen die in der Hauptverhandlung gefällten Urteile die Bestimmungen des achtzehnten

Hauptstückes, dann der §§ 339 und 341 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

Artikel VIII. Vor die Gerichtshöfe erster Instanz als Schöffengerichte gehört die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen aller Verbrechen und Vergehen, die nicht der Zuständigkeit des Geschworenengerichtes zugewiesen sind. Die Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden als große Schöffengerichte, wenn die strafbare Handlung mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde.

Vor die Bezirksgerichte gehört die Entscheidung über alle Übertretungen, die im Strafgesetzbuche vorgesehen oder sonst den Gerichten ausdrücklich zur Aburteilung zugewiesen sind.

Die nach dem Strafgesetzbuche zulässige Erhöhung der Grenzen eines Straffalles wegen wiederholter schwerer Bestrafung oder wegen Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen ist ohne Einfluß auf die Zuständigkeit.

Gesetz

vom

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119,
abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel 1.

Die Strafprozeßordnung erhält die Fassung, die sich aus den in der Beilage angeführten Änderungen und Einschaltungen ergibt.

Artikel 2.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Strafprozeßordnung in der neuen, durch dieses Gesetz bestimmten Fassung im Reichsgesetzblatte kundzumachen. Die in der Strafprozeßordnung in österreichischer Währung angegebenen Geldbeträge sind in den entsprechenden Beträgen der Kronenwährung auszu-
drücken.

Beilage

zu dem

Gesetze, womit die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl.
Nr. 119, abgeändert wird.

§ 2.

Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein.

Alle strafbaren Handlungen sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, soweit sie nach dem Gesetze nicht der Privatanklage vorbehalten sind. Die Erhebung der öffentlichen Anklage kommt zunächst der Staatsanwaltschaft zu, kann aber statt derselben nach Maßgabe dieser Strafprozeßordnung von dem Privatbeteiligten übernommen werden (§ 48).

Wenn nach dem Gesetze zur Verfolgung eine Ermächtigung erfordert wird, hat der Staatsanwalt diese Ermächtigung bei dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung und, wenn eine Voruntersuchung nicht stattfindet, bei Einbringung der Anklageschrift, im Verfahren vor den Bezirksgerichten vor Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen.

Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

§ 3 a.

Die im Strafverfahren tätigen Behörden sind auch berufen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Sicherungsmitteln zu erheben.

Die Strafgerichte haben zu entscheiden, ob ein Sicherungsmittel anzuwenden ist.

§ 6.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen können, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden. Wenn dieselben von einem

bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen. Welche Tage als Feiertage zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt.

Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Schriftliche Eingaben an das Gericht können auch im telegraphischen Wege erfolgen; insbesondere kann die Anmeldung eines Rechtsmittels telegraphisch geschehen. Die Vorschriften über die geschäftliche Behandlung solcher telegraphischer Eingaben werden durch Verordnung erlassen.

§ 7.

Personen, bei denen eine in diesem Gesetze bestimmte Geldstrafe oder ein Teilbetrag nicht eingebracht werden kann, haben als Ersatzstrafe Haft zu verbüßen. Die Ersatzstrafe ist nach dem Verschulden zu bemessen. Die Vorschriften des Strafgesetzes über die Einbringung von Geldstrafen und die Vorschriften dieses Gesetzes über die zwangsweise Eintreibung von Geldstrafen sind entsprechend anzuwenden.

Alle Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zu verwenden. Die Verwendung wird durch Verordnung geregelt.

§ 9, neuer dritter Absatz.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, daß die Gerichtsbarkeit in Übertretungssachen, an denen Jugendliche, sei es allein oder in Verbindung mit Erwachsenen, als Beschuldigte beteiligt sind, von einem oder einigen der in derselben Stadt befindlichen Bezirksgerichte als Jugendgerichten ausgeübt wird. Unter jugendlichen Beschuldigten werden Personen verstanden, die zur Zeit der Tat im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre standen.

§ 10.

Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus:

1. als Untersuchungsgerichte (§ 11);
2. als Ratskammern über die Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§ 12);
3. als Schöffengerichte (§ 13, Z. 1);
4. als Berufungsgerichte in Übertretungsfällen (§ 13, Z. 2).

Die Ratskammer entscheidet, in welchem Maße und für welche Dauer bürgerliche Rechtsfolgen auf Grund des Urteiles eines Militärgerichtes eintreten oder fortbestehen.

§ 13, zweiter Absatz.

Im Falle der Z. 1 üben sie ihre Tätigkeit aus in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen; wenn aber die strafbare Handlung mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde, in einer Versammlung von drei Richtern und drei Schöffen. Den Vorsitz führt ein Richter. Im Falle der Z. 2 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von vier Richtern aus.

§ 13 a.

Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfange aus. Die Vorschriften des Gesetzes, die sich auf die Richter und die Ausübung ihres Amtes beziehen, gelten auch für Schöffen.

§ 15, neuer zweiter und dritter Absatz.

Keiner Beschlußfassung im Senate bedürfen:

1. die Anlegung der Verteidigerliste, die Genehmigung von Sachverständigengebühren, die Festsetzung der Verpflegskosten der Verhafteten und die Bewilligung eines Strafaufschubes oder einer Änderung des Strafortes;

2. die Erledigung von Geschäftsstücken, die bloß zur Kenntnisaufnahme bestimmte Anzeigen und Mitteilungen oder zur Bekanntgabe an andere Behörden bestimmte Entscheidungen, Verwaltungsakte und Verfügungen enthalten, ferner die Erledigung von Rechtsschutzgesuchen, die Vermittlung des Dienstverkehrs mit dem Auslande, die Einholung oder Absendung von Zustellungsnachweisen oder fehlenden Aktenstücken, sowie die Erledigung von Geschäftsstücken, die Auskünfte zum Gegenstande haben, welche anderen Behörden zu erteilen oder von ihnen einzuholen sind.

Die von dem Richter des Oberlandesgerichtes entworfene Erledigung ist dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Trägt dieser gegen die Erledigung Bedenken, so entscheidet das Oberlandesgericht in einer Versammlung von drei Richtern.

§ 16, zweiter und neuer dritter Absatz.

Er faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von fünf Richtern.

Die Vorschriften der Z. 2 des zweiten Absatzes und des dritten Absatzes des § 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18, erster Satz.

Diejenigen Abteilungen (Senate) der Gerichtshöfe, welche zu den in den §§ 12, 13 (Z. 1 und 2) und 15, Absatz 1, bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen, sei es allein oder im Vereine mit Schöffen bestimmt sind, müssen, soweit sie aus Richtern als Stimmführern bestehen, von den Vorstehern dieser Gerichte am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben bleibend zusammengesetzt werden, wobei zugleich für jede dieser Gerichtsabteilungen die Erfahrmänner sowohl für die Vorsitzenden als für die Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen sind.

§ 19.

Jeder Abstimmung geht eine Beratung voraus. Der Berichterstatter, wenn ein solcher nach dem Gesetze bestellt ist, gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende, der sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu beteiligen hat, gibt die seine zuletzt ab. Außerdem stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren. Die Schöffen geben ihre Stimme in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen vor den Richtern ab.

§ 26, letzter Satz.

Auch mit den Behörden der Länder der ungarischen Krone und mit den Behörden von Bosnien und der Herzegowina sowie mit denen fremder Staaten können die Strafgerichte in unmittelbarem Verkehr treten, soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist.

IX. Ausübung von Geschäften des Pflugschaftsgerichtes durch ein Strafgericht.

§ 28 a.

Jedes Strafgericht erster Instanz, bei dem ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen oder ein Strafverfahren wegen einer Tat anhängig ist, durch die eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, verletzt oder gefährdet wurde, kann unaufschiebbare, dem Pflugschaftsgerichte zukommende Vorkehrungen in bezug auf diesen Minderjährigen anordnen.

Ist Gefahr am Verzuge, so kann das Gericht die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes hat in diesem Falle für die Unterbringung in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Das Gericht hat seine Anordnungen ohne Verzug dem Pflugschaftsgerichte bekanntzugeben, das berechtigt ist, sie abzuändern oder aufzuheben.

§ 28 b.

Den Jugendgerichten kann durch Verordnung aufgetragen werden, die Geschäfte des Pflegschaftsgerichtes über Jugendliche, die sich vor ihnen als Beschuldigte zu verantworten haben, ganz oder teilweise oder für die Dauer bestimmter Vorkehrungen zu besorgen.

§ 38 a.

Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Beschuldigten ist berechtigt, während der Vor- erhebungen und der Voruntersuchung und während einer mündlichen Verhandlung Anträge zu stellen und tatsächliche Umstände anzuführen, die für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sein können. Gegen die Zurückweisung seiner Anträge stehen ihm die Rechtsmittel zu, die dem Beschuldigten zustünden, wenn dieser den Antrag gestellt hätte; die Frist beginnt für den gesetzlichen Vertreter von dem Tage zu laufen, an dem ihm die Entscheidung eröffnet wird.

Der gesetzliche Vertreter ist befugt, für den minderjährigen Beschuldigten alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz diesem gewährt. Die Frist läuft in diesem Falle für den gesetzlichen Vertreter von demselben Tage, von welchem sie für den Beschuldigten beginnt.

Der gesetzliche Vertreter kann die Rechtsmittel auch gegen den Willen des Minderjährigen ergreifen.

§ 39, zweiter Absatz.

Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der gesetzliche Vertreter, selbst wider den Willen desselben, einen Verteidiger bestellen.

§ 41, zweiter Absatz.

Für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ist dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will. Das gleiche gilt für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Angeklagten, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist auch sonst für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz ein Verteidiger von Amts wegen beizugeben, wenn weder sie noch ihre gesetzlichen Vertreter einen solchen bestellen.

§ 45 a.

Dem Verteidiger eines Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, stehen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem gesetzlichen Vertreter zu.

§ 48, neuer letzter Absatz.

Darf die strafbare Handlung von dem Staatsanwalte nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt

werden, so steht das Recht, statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen, dem Verletzten als Privatbeteiligten nur dann zu, wenn er den Staatsanwalt rechtzeitig zur Verfolgung ermächtigt hatte.

§ 49, B. 3.

3. Er ist nicht berechtigt, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in der Hauptverhandlung ergehende Urteil zu ergreifen; die Berufung gegen das letztere steht ihm nur insoweit offen, als sie dem Privatbeteiligten überhaupt eingeräumt ist (§ 465). Er ist nicht berechtigt, auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens anzutragen.

§ 50, neuer dritter und vierter Absatz.

Sofern das Strafgesetz nicht anders bestimmt, ist der gesetzliche Vertreter eines Pflegebefohlenen berechtigt, das Recht der Privatanklage und der Ermächtigung für diesen auszuüben. Im Falle eines Widerstretes der Interessen ist wegen Bestellung der zur Erhebung der Privatanklage oder der zur Ermächtigung berechtigten Person nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes vorzugehen. Nach dem bürgerlichen Rechte ist es zu beurteilen, inwiefern eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bedarf, um sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen.

Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können das Recht der Privatanklage und Ermächtigung und das Recht, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen, auch selbständig ausüben; sie können sich in diesen Fällen, wenn sie als Privatankläger oder Privatbeteiligte einschreiten, selbständig eines Vertreters aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Letztere Befugnis steht auch Personen zu, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, wenn sie nach dem Gesetze selbständig als Privatankläger oder Privatbeteiligte auftreten können.

§ 51, erster Absatz.

Das Strafverfahren steht in der Regel demjenigen Gerichte zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde. Die strafbare Handlung ist an dem Orte begangen, wo der Täter gehandelt hat oder der Erfolg eingetreten ist oder nach dem Vorsatze des Täters eintreten sollte.

§ 52 a.

Das Strafverfahren wegen der Übertretungen der wahrheitswidrigen Anpreisung, der Schädigung des wirtschaftlichen Rufes und der Verletzung eines

Betriebsgeheimnisses oder Geschäftsgeheimnisses steht dem Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz zu, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist, das sonst zuständig wäre. Wenn am Sitze des Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte bestehen, kommt das Strafverfahren demjenigen dieser Gerichte zu, das durch Verordnung hiezu bestimmt wird.

§ 54, zweiter Absatz.

Wird von einer Behörde der Länder der ungarischen Krone, Bosniens und der Herzegowina oder von der Behörde eines fremden Staates die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten oder soll die Auslieferung erst begehrt werden und ist nicht bereits die Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes begründet, so wird dasjenige Gericht zuständig, welches der Kassationshof nach Anhörung des Generalprokurators hiefür bestimmt.

§ 54 a.

Zum Verfahren wegen einer strafbaren Handlung, die auf hoher See oder in fremden Territorialgewässern begangen wurde, ist das Gericht des inländischen Heimathafens des Schiffes, an dessen Bord die Tat begangen wurde, oder das Gericht des inländischen Hafens, den das Schiff zuerst anläuft, oder das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird. Unter diesen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen.

§ 54 b.

Zur Entscheidung über die bürgerlichen Rechtsfolgen des Urtheiles eines Militärgerichtes ist der Gerichtshof zuständig, in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 55.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Täter begründet auch die Zuständigkeit über den Anstifter, Gehilfen, Helfer und Begünstiger.

§ 57, erster Absatz.

Das nach § 56 für mehrere zusammentreffende Strafsachen zuständige Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen verfügen, daß hinsichtlich einzelner strafbarer Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abge sondert zu führen und zum Abschlusse zu bringen sei, sofern dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint. Sind in einer Strafsache erwachsene Personen und Jugendliche als Beschuldigte beteiligt, so ist die abgesonderte Durchführung des Strafverfahrens gegen die jugendlichen Beschuldigten zu verfügen, wenn sie ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann.

§ 59, erster Satz.

Wenn ein Beschuldigter an eine Behörde der Länder der ungarischen Krone, Bosniens und der Herzegowina oder an die Behörde eines fremden Staates auszuliefern ist, so steht die Beurteilung und die Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird.

§ 70, erster Absatz, zweiter Satz.

Erscheint der Vorsteher eines Gerichtes ausgeschlossen, so hat er davon seinem Stellvertreter, falls es aber an einem Stellvertreter fehlt oder durch das Ausscheiden des Vorstehers das Gericht beschlußunfähig würde, dem Vorsteher des übergeordneten Gerichtes Mitteilung zu machen.

§ 71, neuer zweiter und dritter Absatz.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Schöffe ausgeschlossen sei, entscheidet die Ratskammer.

Ist die Entscheidung während der Hauptverhandlung zu treffen, so ist die Verhandlung zu unterbrechen und der Beschluß der Ratskammer in der wieder eröffneten Sitzung zu verkünden. Gegen den Beschluß findet kein abgeordnetes Rechtsmittel statt.

§ 72, neuer zweiter Absatz.

Der Richter ist schuldig, Gründe, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, anzuzeigen (§ 70).

§ 74 a.

Ein Schöffe kann bis zum Beginne des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet die Ratskammer.

Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 71 ist anzuwenden.

§ 83, neuer zweiter, dritter und vierter Absatz.

Von der Einleitung einer Voruntersuchung, der Verhängung einer Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft, von der Erhebung einer Anklage und von der Anordnung einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung gegen einen Minderjährigen ist, sofern dies ohne Verzögerung des Verfahrens geschehen kann, der gesetzliche Vertreter derart rechtzeitig zu benachrichtigen, daß ihm Gelegenheit gegeben ist, von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Von der Beurteilung sind der gesetzliche Vertreter und das Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Minderjährigen verdächtig, so haben die vorgeschriebenen Benachrichtigungen an ihn zu unterbleiben. Das Pflegschaftsgericht ist zu verständigen, damit es die nötigen Vorkehrungen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes treffe (§§ 169, 176—178, 218 und 254 abGB.).

Das Pflegschaftsgericht ist ferner zu benachrichtigen, wenn der gesetzliche Vertreter wegen einer an seinem Pflegebefohlenen verübten strafbaren Handlung verurteilt wird oder wenn sich ergibt, daß der gesetzliche Vertreter seine Erziehungspflichten oder Unterhaltspflichten vernachlässigt oder daß eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte, zum Bettel oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder verwendet wurde, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen eine Vorkehrung oder Vorjorge des Pflegschaftsgerichtes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 85.

Das Gericht, das einen Konkurs für eröffnet erklärt oder entscheidet, daß die Konkursöffnung nur wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder nur deshalb nicht stattfindet, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, hat den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu benachrichtigen, sobald sich der Verdacht einer von dem Gemeinschuldner begangenen strafbaren Handlung ergibt. Das Zivilgericht ist verpflichtet, dem Staatsanwalt sowie dem Strafrichter alle notwendigen Aufklärungen zu erteilen und die Akten, deren sie bedürfen, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

§ 97 a.

Das Alter eines Beschuldigten, von dem anzunehmen ist, daß er zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte, ist festzustellen.

Ergeben sich Zweifel über die Entwicklung oder an der geistigen Reife eines jugendlichen Beschuldigten oder liegen Anzeichen seiner Verwahrlosung oder der Gefahr ihres Eintrittes vor, so sind alle maßgebenden Umstände, insbesondere die Verhältnisse, unter denen er aufgewachsen ist, und seine frühere Aufführung zu erheben.

§ 97 b.

Der Untersuchungsrichter kann die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Beschuldigten durch Vertrauenspersonen erheben lassen. Als Vertrauenspersonen sind insbesondere Männer und Frauen zu bestellen, die in der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder in der Fürsorge für entlassene Gefangene tätig sind;

die Vertrauenspersonen werden mit Handschlag in Pflicht genommen. Bei ihrer Vernehmung sind die Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen zu beobachten.

Der Untersuchungsrichter kann auch Äußerungen der Organe der freiwilligen Fürsorge einholen.

§ 98, zweiter Absatz.

Sachen, an oder mit welchen die strafbare Tat verübt wurde oder welche der Täter am Orte der Tat zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Sachen, die von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Das gleiche gilt von Sachen, die voraussichtlich der Einziehung oder dem Verfall unterliegen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu legen oder es ist an ihnen eine gegen Unterschiebung oder Verwechslung schützende gerichtliche Bezeichnung anzubringen.

§ 108, erster Absatz.

Gegen diejenigen, die sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgendeiner Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu hundert Kronen oder Haft bis zu acht Tagen, wenn aber der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, Fasten bei Brot und Wasser oder hartes Lager nach den Vorschriften des Strafgesetzes verhängen. Gegen Gerichtszengen, Sachverständige und Rechtsbeistände der Parteien können nur Geldstrafen verhängt werden.

§ 114, erster und zweiter Absatz.

Gegen die Entscheidung der Ratskammer kann die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz nur in folgenden Fällen ergriffen werden:

1. von dem Ankläger und dem Beschuldigten gegen Beschlüsse, welche die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft, die Bestimmung der Versicherungssumme oder ihren Verfall betreffen;

2. von dem Ankläger gegen Beschlüsse, mit welchen ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder ihre Einstellung ausgesprochen wird;

3. von dem Ankläger und dem Beschuldigten gegen die im dritten und vierten Absätze des § 134 bezeichneten Beschlüsse;

4. von dem Staatsanwalt und dem Verurteilten gegen Beschlüsse, welche den Eintritt oder die Fortdauer von bürgerlichen Rechtsfolgen auf Grund des Urteiles eines Militärgerichtes feststellen.

Nur die Beschwerde gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft (§ 197) und gegen die im § 134 bezeichneten Beschlüsse besitzt aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, bei der Staatskammer anzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgiltig in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

§ 128, erster Absatz.

Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch zwei Ärzte nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen. Wundärzte dürfen hiezu nicht verwendet werden.

§ 129.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den Tod bewirkende Ursache gewesen, wodurch sie erzeugt worden sei und ob die wahrgenommenen Verletzungen durch die Tat eines anderen zugefügt worden seien.

Wenn sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, so sind von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu richten.

§ 132.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Befichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, die sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, ob eine schwere Verletzung oder schwerer Schaden an der Gesundheit vorliegt, ob die Tat auf eine den Körper oder die Gesundheit des anderen besonders gefährdende Weise verübt wurde oder ob eine der im § 299 StGB. bezeichneten Körperbeschädigungen vorliegt.

III. Verfahren bei Zweifeln über die Zurechnungsfähigkeit.

§ 134.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen oder liegen Anzeichen vor, daß diese Fähigkeit infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war, so ist die Untersuchung seines Geisteszustandes durch zwei Ärzte zu veranlassen. Die ererbten Anlagen und erworbenen Krankheiten sind zu erheben.

Die Sachverständigen haben über das Ergebnis ihrer Beobachtung Bericht zu erstatten, alle für die Beurteilung des Geisteszustandes des Beschuldigten

einflußreichen Tatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung, Geisteschwäche oder sonst einen krankhaften Geisteszustand oder eine Bewußtseinsstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad zu bestimmen und sich sowohl nach den Akten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser Geisteszustand zur Zeit der Tat bestanden habe.

Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so kann die Ratskammer anordnen, daß er zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes an das Gefängniß eines anderen Gerichtshofes desselben Obergerichtsprangels abgegeben oder in einer Anstalt für verbrecherische Irre oder in einer öffentlichen Irrenanstalt oder Beobachtungsabteilung verwahrt werde.

Die Ratskammer ist berechtigt, die Abgabe eines auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten in eine öffentliche Irrenanstalt oder Beobachtungsabteilung auf die Dauer von sechs Wochen zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes anzuordnen, wenn diese sich auf andere Weise nicht mit Sicherheit vornehmen läßt.

V. Verfahren bei Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Geldverkehrs.

§ 136.

In Fällen der Fälschung von Papiergeld oder öffentlichen Wertpapieren des Inlandes hat der Untersuchungsrichter die Stücke, die den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der Regel an das Finanzministerium einzusenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob Mittel angewendet wurden, welche die Vervielfältigung erleichtern, ob die Fälschung oder Verfälschung auf eine Art verübt wurde, die zur Täuschung besonders geeignet sei, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

Ebendahin sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsifikate samt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialen und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nötig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Bei Fälschungen von Noten oder Wertpapieren der österreichisch-ungarischen Bank haben sich die Untersuchungsrichter unmittelbar an die letztere, bei

Fälschungen von Metallgeld des Inlandes oder Auslandes oder bei Verringerung des Metallgehaltes an das hiefür bestimmte Münzamt zu wenden und ebendahin nach beendigtem Verfahren auch die Fälskate einzufenden.

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes Papiergeld und öffentliche Wertpapiere des Auslandes hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an das Justizministerium zu wenden.

VI. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandstiftung.

§ 137.

Bei Brandstiftungen ist insbesondere zu ermitteln der Ort, die Zeit und die Art, auf welche der Brand gelegt wurde, die räumliche Ausdehnung, Umgebung und der Wert der Sache, die Gefahr der Verbreitung und die Gefahr für das Leben anderer, ferner ob die Tat eine schwere Verletzung am Körper, einen schweren Schaden an der Gesundheit oder den Tod eines anderen zur Folge hatte und welcher Vermögensnachteil verursacht wurde.

§ 143.

Werden Gegenstände gefunden, deren Verwahrung für das Verfahren oder zur Sicherung der Einziehung oder des Verfalles von Bedeutung sein kann, so sind sie in ein Verzeichnis zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§ 98).

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht mittels Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu hundert Kronen und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Haft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

§ 160.

Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Haft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

§ 166, neuer dritter Absatz.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Feststellung des Alters, Geburtsortes, der Religion, des Standes oder Wohnortes eines Zeugen für wichtig, so kann er eine besondere Frage über die Wahrheit des Mitgetheilten an den Zeugen stellen. Die Frage und die Antwort des Zeugen sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 170, Z. 3.

3. diejenigen, die schon einmal wegen falscher Aussage vor Gericht, einem Schiedsgerichte oder einem ausländischen Gerichte oder wegen versuchter Anstiftung oder Anbietung zur falschen Aussage verurteilt worden sind;

§ 175, zweiter Absatz.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf Todesstrafe, lebenslangen Kerker oder auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, deren Höchstmaß zwanzig Jahre beträgt, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.

§ 180, zweiter Absatz.

Die Untersuchungshaft muß verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf Todesstrafe, lebenslangen Kerker oder auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, deren Höchstmaß zwanzig Jahre beträgt.

§ 180, vierter Absatz.

Militärpersonen und Landwehrpersonen, die im Frieden zur Dienstleistung einberufen sind, dürfen während der Dauer der Einberufung von dem Zivilstrafgerichte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt oder wenn einer der im § 175, Z. 3, erwähnten Fälle eintritt. In Kriegszeiten findet die Untersuchungshaft gegen die genannten Personen, wenn sie zur Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit der Todesstrafe, lebenslangem Kerker oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt.

§ 181, erster Absatz.

Wenn es bei einem Aufreure oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Teilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

§ 184.

Jeder Verhaftete ist allein zu verwahren.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Gesundheitszustand eines Verhafteten es erfordert oder wenn infolge außergewöhnlicher Verhältnisse die für die Einzelhaft bestimmten Räume nicht zureichen. In diesen Fällen hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Teilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen, Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, mit Erwachsenen, ungeübte Verbrecher mit geübten zusammen in einem Raume angehalten werden.

Verhaftete, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, können in den Anstalten eines Landes, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder eines Vereines angehalten werden, wenn die Zwecke der Untersuchungshaft auch in dieser Weise erreicht werden können und wenn die Anstalten sich der Überwachung der Organe des Staates unterstellen. Die geeigneten Anstalten werden durch Verordnung bezeichnet.

§ 188.

Die Fesselung eines Untersuchungsgefangenen darf nur bei einem gewalttätigen oder andere aufreizenden Benehmen sowie wegen Versuches oder Vorbereitung der Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfnis es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

§ 192.

Sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf Todesstrafe, lebenslangen Kerker oder auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, muß die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Kaution oder Bürgschaft für eine von der Ratshammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des im § 191 erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden.

§ 194.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann unter Beobachtung der vorstehenden, die Kautionleistung und Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße oder die Verlegung auf denselben auch bei einem Verbrechen bewilligen, bei welchem nach dem Gesetze auf eine zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, deren Höchstmaß fünf Jahre, jedoch nicht fünfzehn Jahre übersteigt.

§ 213, erster Absatz, Z. 3 und 4.

3. daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit der Tat ausgeschlossen oder aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist;

4. daß das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Ermächtigung eines hierzu Berechtigten fehle —

§ 216.

Der Umstand, daß der Gerichtshof zweiter Instanz zur Entscheidung über den Einspruch nicht zuständig war, kann durch eine gegen das Urteil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

§ 217.

Beschließt der Gerichtshof zweiter Instanz die Versetzung in den Anklagestand, ohne daß ihm eine Anklageschrift vorliegt (§ 48, Z. 2, § 114, Absatz 4), so wird sein Beschluß unter Beobachtung der im § 214, letzter Absatz, und im § 215 sowie unter sinngemäßer Anwendung der über den Inhalt der Anklageschrift im § 207 erteilten Vorschrift ausgefertigt und vertritt für das weitere Verfahren die Stelle der Anklageschrift.

§ 218.

Der Umstand, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, der die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat, nicht zuständig war, kann durch eine gegen das Urteil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

§ 219.

Ist der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt (§§ 210, 214, 217), so kann die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder dem durch den Einspruch gegen dieselbe veranlaßten Erkenntnisse zur Hauptverhandlung berufen ist, nur mehr durch Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil angefochten werden. Im übrigen bleibt die Unterlassung des Einspruches gegen die Anklageschrift ohne Einfluß auf das weitere Verfahren.

§ 220, neuer dritter Absatz.

Ebenso ist der Angeklagte, dem für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz ein Verteidiger von Amts wegen beizugeben wäre, zur Bestellung eines Verteidigers aufzufordern. Bestellt der Angeklagte keinen Verteidiger, so ist ein Verteidiger von Amts wegen zu ernennen.

§ 221, dritter Absatz.

Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein oder zwei Ersahrichter und ein oder zwei Ersahschöffen der Verhandlung beiwohnen, um im Falle der Verhinderung eines Richters oder Schöffen an deren Stelle zu treten. Schöffen rücken in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ein.

§ 221 a.

Die Hauptverhandlungen gegen jugendliche Beschuldigte sind derart anzuordnen, daß eine Berührung mit erwachsenen Beschuldigten nicht stattfindet.

Zur Verhandlung ist die Vertrauensperson (§ 97 b) vorzuladen, welche zur Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen bestellt wurde, wenn ihre Aussage für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

§ 231 a.

Die Hauptverhandlung über eine Anklage gegen jugendliche Beschuldigte findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, gleichviel ob Jugendliche allein oder zusammen mit Erwachsenen angeklagt sind. Eltern und Pflegeeltern, der Vormund, Lehrer, Seelsorger und Arbeitgeber des Jugendlichen, ferner die in dieser Sache bestellte Vertrauensperson und die im § 230 angeführten Personen können der Verhandlung beiwohnen. Das Gericht kann Personen den Zutritt gestatten, die ein tätiges Interesse an der Jugendfürsorge nehmen, insbesondere den Vertretern von Anstalten und Vereinen, die für die Unterbringung hilfsbedürftiger Jugendlicher sorgen.

Die Verkündung des Urteiles findet in der Regel öffentlich statt. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn durch sie die Besserung oder das Fortkommen des Angeklagten gefährdet würde oder wenn das Gericht von Strafe absieht, bedingten Strafnachlaß bewilligt oder Fürsorgeerziehung statt einer Strafe anordnet. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 231 b.

Soweit die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung ausgeschlossen wurde, ist es untersagt, eine Mitteilung über ihren Inhalt in einer Druckschrift zu veröffentlichen.

Ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über eine Anklage wegen Verbrechens der Gefährdung des Friedens, wegen Staatsverrates, Verrates im Kriege, Verletzung militärischer Geheimnisse oder Auspähung ausgeschlossen worden, so kann der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien mit Beschluß den zur Anwesenheit berechtigten Personen die Pflicht auferlegen, den Inhalt der Verhandlung geheim zu halten. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 233, dritter Absatz, dritter Satz.

Widerseht sich jemand seinen Befehlen oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersehllichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu Haft bis zu acht Tagen verurteilen.

§ 235, zweiter Satz.

Hat sich der Angeklagte, sein gesetzlicher Vertreter, der Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof wider denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amtes wegen Geldstrafe bis zu hundert Kronen oder Haft bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disziplinarstrafe (§ 108) verhängen.

§ 240 a.

Nachdem dies geschehen, schreitet der Vorsitzende zur Beeidigung der Schöffen, die zum erstenmal in diesem Jahre das Richteramt ausüben. Der Vorsitzende richtet an die Schöffen, die sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteile oder zum Nachteile des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit den Mitgliedern des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zuneigung oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“

Sodann wird jeder Schöffe einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntnis die Eidesleistung unterzagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

Nach der Eidesleistung teilt der Vorsitzende den Schöffen die Gründe mit, die einen Richter von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren und von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung insbesondere ausschließen, und fordert sie auf, es unverzüglich dem Gerichte bekanntzugeben, wenn bei einer der Verhandlungen, bei denen sie mitzuwirken haben, in bezug auf ihre Person ein Ausschließungsgrund bestünde oder wenn Gründe vorliegen sollten, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Die Beeidigung und diese Erinnerung gelten für die Dauer des Kalenderjahres; sie sind im Verhandlungsprotokolle und fortlaufend in einem besonderen Buche zu beurkunden.

§ 254 a.

Wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, daß die Tat eine strafbare Handlung begründe, die nur mit Ermächtigung einer öffentlichen Behörde oder des Verletzten verfolgt werden darf, so kann der öffentliche Ankläger die Ermächtigung noch bis zum Schlusse des Beweisverfahrens nachweisen.

§ 255.

Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der Ankläger das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, der anzuwendenden Strafbestimmungen oder der Anordnung der Fürsorgeerziehung statt einer Strafe zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes hat der Ankläger nicht zu stellen.

Ferner kann der Ankläger den Antrag stellen und begründen, daß Fürsorgeerziehung neben einer Strafe, Landesverweisung oder Verfall angeordnet oder die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt werde, wenn er die Voraussetzungen für einen solchen Ausspruch gegeben erachtet.

Der Privatbeteiligte erhält zunächst nach dem Staatsanwälte das Wort.

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Findet der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Privatbeteiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Verteidiger jedenfalls die Schlußrede.

§ 256.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen über alle im Urteile zu entscheidenden Fragen und über die nach dem zweiten Absätze des § 255 gestellten Anträge ungetrennt zu verhandeln.

Doch steht es dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe (§ 238) frei, zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafbestimmungen, über die Anordnung der Fürsorgeerziehung statt einer Strafe, die privatrechtlichen Ansprüche, die Prozeßkosten und die nach dem zweiten Absätze des § 255 gestellten Anträge zu trennen seien. In diesem Falle werden, nachdem der Gerichtshof über die Schuld des Angeklagten entschieden und seinen Ausspruch verkündet hat, neuerliche Schlußvorträge gehalten, welche jedoch auf die noch zu entscheidenden Fragen einzuschränken sind.

§ 259.

Der Angeklagte wird durch Urteil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei;

2. wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktritt oder wenn die Ermächtigung zur Verfolgung vor Beginn des Beweisverfahrens zurückgenommen wird;

3. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die der Anklage zugrunde liegende Tat vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht oder der Tatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe oder daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit ausgeschlossen oder aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter 3. 1 und 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung des Gerichtes über die Veröffentlichung eines Freispruches erfolgt im Urtheile.

§ 260.

Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Urtheil aussprechen:

1. welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Straffuß bedingenden Tatumstände;

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

3. zu welcher Strafe und Straffolge der Angeklagte verurteilt werde oder daß das Gericht davon abgesehen habe, eine Strafe zu verhängen oder daß es, statt eine Strafe zu verhängen, den Verurteilten der Fürsorgeerziehung überwiesen habe; — und zwar diese drei Punkte bei sonstiger Wichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen:

4. die Entscheidung über den bedingten Nachlaß einer Strafe, über die Anrechnung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft auf die Strafe, die Anrechnung einer erkannten oder vollzogenen Strafe und den Vollzug einer Freiheitsstrafe nach den Vorschriften, die der Eigenart geistig minderwertiger Personen angepaßt sind, insofern das Gericht darauf erkannt hat;

5. die Anführung der strafgesetzlichen Bestimmungen, die auf den Verurteilten angewendet wurden;

6. die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Prozeßkosten.

Findet das Gericht Fürsorgeerziehung neben einer Strafe, Landesverweisung oder Verfall anzu-

ordnen oder die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig zu erklären, so spricht es dies in einem besonderen Beschlusse aus, der im Anschlusse an das Urteil zu fassen ist.

§ 261 a.

Erachtet der Gerichtshof, der in einer Versammlung von zwei Richtern und zwei Schöffen in die Hauptverhandlung eingetreten ist, daß die Tatsachen, welche der Anklage zugrunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des großen Schöffengerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen, so hat der Gerichtshof, nachdem er die Parteien gehört hat, je nach den Umständen zu beschließen, daß die Hauptverhandlung sogleich vor dem großen Schöffengerichte erneuert und zu diesem Zwecke ein Richter und ein Schöffe zugezogen werde oder daß sie abgebrochen und die Entscheidung einer neuen Hauptverhandlung vor dem großen Schöffengerichte vorbehalten werde. Haben ein Ersazrichter und ein Ersaszschöffe der Verhandlung beigewohnt, so treten sie als stimmführende Mitglieder dem Gerichtshofe bei, ohne daß es einer Erneuerung der Verhandlung bedarf.

Wird die Vertagung beschlossen, ist bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der Beschluß des Gerichtshofes zu verlesen.

Der Gerichtshof kann den Beschluß schon während des Beweisverfahrens fassen.

§ 262.

Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch nicht zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder großen Schöffengerichtes gehörige strafbare Handlung begründen, so schöpft er, nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat, das Urteil nach seiner rechtlichen Überzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der Tat gebunden zu sein.

§ 263, erster und zweiter Absatz.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so kann der Gerichtshof, wenn dieselbe von Amts wegen zu verfolgen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes oder des durch diese Tat Verletzten, in anderen Fällen nur auf Begehren des zur Privatanklage Berechtigten die Verhandlung und das Urteil auch auf diese Tat ausdehnen, wenn der Angeklagte zustimmt. Besteht der Gerichtshof nur aus zwei Richtern und zwei Schöffen und gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des großen Schöffengerichtes, so kann der Gerichtshof, nachdem er die

Parteien gehört hat, beschließen, daß die Hauptverhandlung sogleich vor dem großen Schöffengerichte erneuert und zu diesem Zwecke ein Richter und ein Schöffe zugezogen werde. Haben ein Ersatzrichter und ein Ersatzschöffe der Verhandlung beigewohnt, so treten sie als stimmführende Mitglieder dem Gerichtshofe bei, ohne daß es einer Erneuerung der Verhandlung bedarf.

Verweigert der Angeklagte seine Zustimmung, sofort abgeurteilt zu werden, oder kann dies nicht geschehen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nötig erscheint, oder weil die strafbare Handlung vor das Geschwornengericht gehört oder der unverzüglichen Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem großen Schöffengerichte Hindernisse im Wege stehen, so hat sich das Urteil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger — auf sein Verlangen — die selbständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen Tat vorzubehalten, außer welchem Falle wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet.

§ 265.

Hat der Täter die Sache, welche der Einziehung unterliegt, veräußert oder verbraucht, ist die Geldstrafe zu bestimmen, die an die Stelle der Einziehung tritt.

§ 266.

Wird auf eine Geldstrafe erkannt, ist zugleich die Ersatzstrafe zu bestimmen.

§ 268, neuer zweiter und dritter Absatz.

Das Gericht ermahnt den jugendlichen Angeklagten zum Wohlverhalten, wenn es davon abgesehen hat, gegen ihn eine Strafe zu verhängen, und belehrt ihn darüber, daß ein zweites Mal von Strafe nicht abgesehen werden könne. Den Jugendliden, dem eine Strafe bedingt nachgelassen wurde, belehrt das Gericht über den Zweck des Strafaufschubes und darüber, daß die Strafe vollzogen werde, wenn er sich nicht bewährt.

Wurde ein Beschluß nach dem letzten Absätze des § 260 gefaßt, so ist er samt den Gründen nach dem Urteile zu verkünden; der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über sein Beschwerderecht.

§ 270, zweiter Absatz, Z. 6 und Z. 7, erster Satz.

6. das Erkenntnis des Gerichtshofes über die Schuldfrage, und zwar im Falle einer Verurteilung mit allen im § 260 aufgeführten Punkten; endlich

7. die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Thatfachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder

als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und im Falle einer Verurteilung, welche Erschwerungsumstände und Milderungsumstände er gefunden habe, ferner welche Gründe sonst für die im § 260, Z. 3, 4 und 6, angeführten Entscheidungen maßgebend waren.

§ 278, zweiter Absatz.

Ist die sofortige Aburteilung nicht tunlich oder ist der Gerichtshof nicht zuständig, so läßt der Vorsitzende den Täter dem Untersuchungsrichter vorführen.

§ 281, Eingang.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen der in den §§ 216 und 218 angeführten oder wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

§ 281, erster Absatz, Z. 1 a, Z. 3, Z. 9 b und c und Z. 11.

1 a. wenn die Hauptverhandlung ohne Beziehung eines Verteidigers geführt wurde und entweder die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben war, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte;

3. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260, 271 und 427), oder wenn sich an der Entscheidung ein Schöffe beteiligte, der nicht beeidigt worden ist;

9 b. ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der Tat ausgeschlossen oder aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

9 c. ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage oder die Ermächtigung zur Verfolgung fehle,

11. wenn der Gerichtshof im Ausspruche über die Strafe oder über Straffolgen seine Strafbefugnis oder die Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes überschritten oder die Bestimmungen des § 293, Absatz 3, und § 359, Absatz 4, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

§ 281, neuer dritter Absatz.

Der unter Z. 1 a angeführte Nichtigkeitsgrund kann zum Nachteile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden.

§ 282, erster Satz.

Zugunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter und von dem Staatsanwalt ergriffen werden.

§ 283.

Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, über Straffolgen und die Anordnung der Fürsorgeerziehung statt einer Strafe, soweit nicht der im § 281, Z. 11, erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.

§ 283 a.

Die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe und über Straffolgen kann von den zur Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden:

1. bei der dem Gerichte überlassenen Wahl zwischen zwei oder mehreren Strafarten zugunsten des Angeklagten, wenn das Gericht die strengste, und zum Nachteile des Angeklagten, wenn es die mildeste Strafart wählte;

2. zugunsten des Angeklagten, wenn bei der dem Gerichte überlassenen Wahl zwischen lebenslangem Kerker und Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren auf lebenslangen Kerker erkannt wurde, und zum Nachteile des Angeklagten, wenn in diesem Falle auf zeitige Kerkerstrafe erkannt wurde;

3. wegen des Ausmaßes der Strafe zugunsten des Angeklagten, wenn das Vierfache des Mindestmaßes überschritten, und bei Freiheitsstrafen mit einem Mindestmaße von drei Monaten oder mehr, wenn das Zweifache des Mindestmaßes überschritten wurde; zum Nachteile des Angeklagten, wenn ein Viertel des Höchstmaßes nicht erreicht, und bei Freiheitsstrafen mit einem Höchstmaße von fünf Jahren oder mehr, wenn die Hälfte des Höchstmaßes nicht erreicht wurde; die Erhöhung der Grenzen eines Strafmaßes wegen wiederholter schwerer Bestrafung oder wegen Zusammenstreffens mehrerer strafbaren Handlungen ist nicht zu berücksichtigen;

4. zugunsten des Angeklagten, wenn eine als Nebenstrafe verhängte Geldstrafe ein Zehntel des Höchstmaßes überschreitet; zum Nachteile des Angeklagten, wenn dies nicht der Fall ist oder eine Geldstrafe als Nebenstrafe nicht verhängt wurde;

5. wegen des Ausmaßes der an Stelle der Einziehung einer Sache verhängten Geldstrafe und wegen des Ausmaßes der Ersatzstrafe für eine allein angedrohte Geldstrafe zugunsten und zum Nachteile des Angeklagten;

6. wegen des Ausmaßes der Ersatzstrafe für eine wahlweise angedrohte Geldstrafe nach den Grundsätzen,

die für die Berufung gegen die wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe gelten;

7. wegen der Entscheidung über die Anrechnung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft auf die Strafe, wenn die Berufung gemäß §. 3 zulässig ist; wegen des Ausmaßes einer Strafe, die unter Anrechnung einer schon erkannten oder vollzogenen Strafe bemessen wurde, zugunsten und zum Nachtheile des Angeklagten;

8. wegen der Entscheidung über das Absehen von Strafe, den bedingten Strafnachlaß, die Umwandlung der Haftstrafe in Hausarrest, den Vollzug einer Strafe nach den Vorschriften, die der Eigenart geistig minderwertiger Personen angepaßt sind, und wegen der Entscheidung über Straffolgen zugunsten und zum Nachtheile des Angeklagten.

Der Ausspruch über die Veröffentlichung eines Urtheiles kann nur mit Berufung angefochten werden.

In den Fällen, in welchen das Gesetz dem Verletzten oder dem Freigesprochenen das Recht einräumt, die Veröffentlichung des Urtheiles zu begehren, sind diese Personen zur Berufung berechtigt, wenn ihrem Antrage nicht stattgegeben wurde.

§ 283 b.

Wegen der Entscheidung über die Anordnung der Fürsorgeerziehung statt einer Strafe kann die Berufung vom Angeklagten und vom Staatsanwalt ergriffen werden.

Gegen die Anordnung der Schulaufsicht über einen Jugendlichen, dem bedingter Strafnachlaß bewilligt wurde, und gegen eine Weisung, die dem Jugendlichen für sein Verhalten während der Probezeit erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

§ 283 c.

Gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung können nur der Angeklagte und dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen.

§ 284, dritter Absatz.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft darf nur wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes und zwar bloß dann aufgeschoben werden, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheiles angemeldet wird und nach den Umständen die Annahme begründet ist, daß sich der Angeklagte dem Verfahren durch die Flucht entziehen werde. Gegen die Entlassung aus der Haft ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 285.

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung des Rechtsmittels

und, sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheiles verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung der Gründe seiner Beschwerde bei dem Gerichte zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe und die Tatumstände, welche sie begründen sollen, einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde keine Rücksicht zu nehmen ist.

§ 285 a.

Der Gerichtshof erster Instanz hat die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen:

1. wenn die Anmeldung zu spät erfolgte oder wenn sie von einer Person eingebracht wurde, die zur Nichtigkeitsbeschwerde nicht berechtigt ist oder auf die Beschwerde verzichtet hat;

2. wenn weder in der Anmeldung noch in der Ausführung einer der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Tatumstand, welcher die Nichtigkeit begründen soll, nicht ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung angeführt ist;

3. wenn die unter Z. 2 geforderte Angabe, soweit es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde handelt, weder zu Protokoll noch in einer von einem Verteidiger unterfertigten Eingabe erfolgt ist. Besteht der Mangel bloß in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Verteidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels und Wiedervorlage binnen drei Tagen zurückzustellen.

§ 285 b.

Gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde steht die Beschwerde an den Kassationshof offen, die binnen drei Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz einzubringen und von diesem binnen drei Tagen an den Kassationshof einzusenden ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Kassationshof entscheidet über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprokurators.

Gibt der Kassationshof der Beschwerde Folge, so läuft im Falle der Z. 1 des § 285 a die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern diese nicht schon erstattet ist, von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung des Kassationshofes.

Wird die Beschwerde zurückgewiesen und war mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Berufung verbunden, so leitet der Kassationshof nach Abweisung der Beschwerde die Akten an den zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz.

Findet der Kassationshof die Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen, so hat er gegen den

Beschwerdeführer oder dessen Vertreter auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen zu erkennen, wenn die Beschwerde offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung eingebracht wurde.

§ 285 c.

Entspricht die Nichtigkeitsbeschwerde den gesetzlichen Vorschriften, so ist die rechtzeitig überreichte Ausführung dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten an den Kassationshof einzusenden.

§ 285 d.

Der Kassationshof hat über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprokurators zu beraten, wenn der Generalprokurator oder der vom Präsidenten des Kassationshofes aus dessen Mitte bestellte Berichterstatter einen der in den §§ 285 e, f und g angeführten Beschlüsse beantragt.

In allen anderen Fällen wird sogleich der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache angeordnet, ohne daß es hiezu eines Beschlusses des Kassationshofes bedarf.

§ 285 e.

Bei der nicht öffentlichen Beratung kann der Kassationshof beschließen, tatsächliche Aufklärungen über behauptete Formverletzungen einzuholen.

§ 285 f.

Bei der nicht öffentlichen Beratung weist der Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde zurück:

1. wenn sie schon von dem Gerichtshofe erster Instanz hätte zurückgewiesen werden sollen oder wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Kassationshofes beseitigt ist;

2. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sich auf einen der in den §§ 216, 218 und 281, Z. 1—8, angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Kassationshof einstimmig erachtet, daß sie ohne weitere Erörterung als offenbar ungegründet zu verwerfen sei.

Dieser Beschluß kann auch dann ergehen, wenn wegen anderer Nichtigkeitsgründe oder weil der Kassationshof sich die Ausübung der im ersten Absätze des § 290 ihm eingeräumten Befugnis vorbehalten will, ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen ist.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 285 b ist anzuwenden.

§ 285 g.

Bei der nicht öffentlichen Beratung kann der Kassationshof das Urteil aufheben:

1. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde zum Vorteile des Angeklagten ergriffen worden ist und es sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Kassationshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat;

2. wenn der Gerichtshof zweiter Instanz, welcher der Anklage Folge gegeben oder die Verurteilung in den Anklagestand ausgesprochen hat, nicht zuständig war.

Im ersten Falle verweist der Kassationshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung entweder an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz; im zweiten Falle verweist er die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das zuständige Gericht erster Instanz und verfügt die sonst nötige Verbesserung des Verfahrens.

§ 285 h.

Den im § 285 f angeführten Beschluß kann der Kassationshof schon bei der Beratung über eine Beschwerde fassen, die sich gegen die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch den Gerichtshof erster Instanz richtet, wenn die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die Frist hierzu verstrichen ist.

§ 286.

Der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem Kassationshofe ist derart zu bestimmen, daß dem Angeklagten und dem Privatankläger eine Frist von wenigstens acht Tagen von der Zustellung der Vorladung an zur Vorbereitung bleibt. In der Ladung ist diesen Personen zu bedeuten, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zugrunde gelegt werden würden.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er von dem Gerichtstage mit dem Befehle in Kenntnis gesetzt, daß er nur durch einen Verteidiger erscheinen könne.

Hat der Angeklagte einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.

Der Kassationshof hat dem Angeklagten für den Gerichtstag einen Verteidiger aus der Zahl der am Sitze des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger zu bestellen, wenn die strafbare Handlung mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; es sei denn, daß der Angeklagte oder sein gesetzlicher Vertreter erklären, daß sie selbst einen Verteidiger zu dem Gerichtstage entsenden.

§ 287, erster Absatz.

Die Verhandlung der Sache vor dem Kassationshofe an dem angeetzten Gerichtstage ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228—231 b.

§ 288, zweiter Absatz, Z. 1, neuer zweiter Satz.

Ist einer der in den §§ 216 und 218 angeführten Nichtigkeitsgründe vorhanden, so verweist der Kassationshof die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das zuständige Gericht erster Instanz und verfügt die sonst nötige Verbesserung des Verfahrens.

§ 292, erster Satz.

Die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 287—291 erteilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu beteiligen hat.

§ 292, neuer letzter Satz.

Ist auf Grund der nichtigen Entscheidung ein Sicherungsmittel angeordnet oder für zulässig erklärt worden, so kann der Kassationshof diese Verfügung aufheben.

§ 294, erster und zweiter Absatz.

Die Berufung ist innerhalb der im § 284 bezeichneten Frist beim Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte kann die Strafe einstweilen antreten, wenn die, sei es von ihm oder von dem Ankläger, gegen den Ausspruch über die Strafe eingebrachte Berufung sich nur gegen das Ausmaß richtet.

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung des Rechtsmittels und, sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urteiles verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausfertigung der Gründe seiner Berufung bei dem Gerichte zu überreichen.

§ 295, erster Absatz, zweiter Satz.

Überzeugt sich der Gerichtshof, daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zugunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zustatten kommen, welcher die Berufung nicht oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat er so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt.

§ 297, erster Absatz.

An dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz werden alle vier Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten, und zwar bei den unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehenden

Gerichten nach einer von dem ersteren zu bestimmenden Reihenfolge. In Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen alle Monate, in anderen Städten, für welche der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz es anzuordnen notwendig findet, alle drei Monate statt.

§ 297, neuer vierter Absatz.

Ist die Zahl der auf eine ordentliche Schwurgerichtssitzung entfallenden Verhandlungen so gering, daß sie mit der Inanspruchnahme der Geschwornen und den entstehenden Kosten in keinem Verhältnisse stünde, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz und nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes anordnen, daß die Verhandlungen an ein anderes Geschwornengericht seines Sprengels übertragen werden. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 63 ist anzuwenden.

§ 298, zweiter Absatz.

Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen auf den ihm zustehenden Einspruch gegen die Vernehmung in Anklagestand und auf die im § 221 zugestandene Frist ausdrücklich zu verzichten.

§ 319, neuer zweiter Absatz.

Ist behauptet worden, daß Umstände vorliegen, die den Richter verpflichten, von Strafe abzusehen, so ist eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§ 320, erster Absatz.

Sind Tatsachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre oder ein als Täter Angeklagter als Anstifter oder Gehilfe anzusehen wäre, oder wonach die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter ein anderes Strafgesetz fielle, welches nicht strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Fragen an die Geschwornen zu stellen.

§ 321, zweiter Absatz.

Die Stellung solcher Fragen unterbleibt, wenn der Angeklagte seine Zustimmung zur unverzüglichen Entscheidung versagt oder wenn sich eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Verteidigung als notwendig darstellt.

§ 322.

Erschwerungs- und Milderungs-umstände sind nur dann Gegenstand der Fragestellung an die Geschwornen, wenn das Gesetz den Richter verpflichtet, bei Vorkliegen eines solchen Umstandes einen anderen

Strafmaß oder eine andere Strafart anzuwenden. Umstände, die eine Erhöhung der Grenzen des Strafmaßes (§§ 63 und 66 StGB.) zur Folge haben, sind kein Gegenstand der Fragestellung.

§ 327, erster Absatz, dritter Satz.

Der Gerichtshof beurteilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zwanzig bis zu zweihundert Kronen, dritte Personen aber, die diese Vorschrift übertreten, zu einem Tage Haft.

§ 335.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmungen sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungs-umstände zu stellen und zu begründen.

Ferner kann der Ankläger den Antrag stellen und begründen, daß Fürsorgeerziehung, Landesverweisung oder Verfall angeordnet oder die Stellung unter Holzzeitaufsicht für zulässig erklärt werde.

Nach ihm werden der Privatbeteiligte, der Angeklagte und sein Verteidiger gehört, wobei die Vorschriften des § 255 zu beobachten sind. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, das durch den Ausspruch der Geschwornen Festgestellte in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Strafanwendung, die Anwendung der genannten Sicherungsmittel und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§ 338.

In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof über die Strafe und entscheidet über die sonst gestellten Anträge, und zwar auch dann, wenn der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Kompetenz des Schwurgerichtshofes gehören würde. Die Strafe ist nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände zu bemessen.

§ 340, erster Absatz.

Unmittelbar nach Fällung des verurteilenden Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtsitzung, und zwar in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten (§ 234) und des Verteidigers zu verkünden.

§ 340, neuer vierter Absatz.

Wurde ein Beschluß nach dem letzten Absätze des § 260 gefaßt, so ist er samt den Gründen nach dem Urteile zu verkünden; der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über sein Beschwerderecht.

§ 341, erster Absatz, erster Satz.

Hat der Schwurgerichtshof die Todesstrafe in einem Falle verhängt, in welchem diese Strafe ausschließlich angedroht ist, so nimmt er unmittelbar nach Verkündung des Urteiles mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Beratung, ob der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre.

§ 341, neuer zweiter Absatz.

In den übrigen Fällen, in welchen ein Todesurteil gefällt wird, ist das Gutachten über die Begnadigung vom Kassationshofe zu erstatten.

§ 344, Eingang.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur dann ergriffen werden, wenn einer der in den §§ 216 und 218 angeführten Nichtigkeitsgründe oder einer der folgenden Fälle vorliegt:

§ 344, erster Absatz, Z. 10 b und c und Z. 12.

10 b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der Tat ausgeschlossen oder aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

10 c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage oder die Ermächtigung zur Verfolgung fehle,

12. wenn der Gerichtshof im Ausspruche über die Strafe oder über Straffolgen seine Strafbefugnis oder die Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes überschritten oder die Bestimmungen des § 293, Absatz 3, oder des § 359, Absatz 4, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

§ 345.

Die Berufung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 283 und 283 a—c.

§ 346, erster Absatz, neuer zweiter Satz.

Der Kassationshof weist eine Nichtigkeitsbeschwerde, die sich auf einen der in den §§ 216, 218 und 344 Z. 1—4 angegebenen Gründe stützt, bei der nicht öffentlichen Beratung zurück, wenn er einstimmig erachtet, daß sie ohne weitere Erörterung als offenbar ungegründet zu verwerfen sei.

§ 347.

Der Kassationshof hat dem Angeklagten für den Gerichtstag einen Verteidiger aus der Zahl der am Sitze des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger zu bestellen; es sei denn, daß der Angeklagte oder sein gesetzlicher Vertreter erklären, daß sie selbst einen Verteidiger zu dem Gerichtstage entsenden.

§ 348, erster Absatz, neuer zweiter Satz.

Ist einer der in den §§ 216 und 218 angeführten Nichtigkeitsgründe vorhanden, so hebt der Kassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das Urteil auf, verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor das zuständige Gericht erster Instanz und verfügt die sonst nötige Verbesserung des Verfahrens.

§ 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurteilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurteilt werde, nur unter den im § 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen:

1. wenn das wirklich verübte Verbrechen mit Todesstrafe oder lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist, während nach dem Strafsatze, der dem Urteile zugrunde gelegt wurde, nur auf eine zeitige Kerkerstrafe erkannt werden konnte;

2. wenn das Höchstmaß des auf das Verbrechen anzuwendenden Strafsatzes zehn Jahre übersteigt, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze erfolgte, dessen Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt;

3. wenn die Tat sich als ein Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens, das mit einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder nur wegen einer Übertretung verurteilt wurde.

§ 359, dritter Absatz.

Wird durch dieses Erkenntnis der Angeklagte verurteilt, so ist bei Bemessung der Strafe die bereits vollzogene Strafe nach den Vorschriften des Strafgesetzes anzurechnen.

§ 363, Z. 4.

4. wenn eine Tat, die ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburteilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate und, wenn es sich um eines der dem Gerichtshofe erster Instanz als großem Schöffengerichte oder dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind.

§ 367.

Ist eine Sache, bezüglich welcher das Gericht sich überzeugt, daß sie dem Privatbeteiligten gehöre, unter den Habseligkeiten des Angeklagten oder eines

an der strafbaren Handlung Beteiligten oder an einem Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben wurde, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles erfolge. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Überweisung des Beschuldigten oder eines an der strafbaren Handlung Beteiligten nötig ist und wenn der Beschuldigte und der Ankläger damit einverstanden sind.

§ 369.

Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, sowie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§ 1323 abGB.), ist in dem verurteilenden Erkenntnisse die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, insoferne sowohl der Betrag derselben als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

§ 370.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuten, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen.

§ 371, erster Absatz.

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder teilweise Ungültigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder eines Rechtsverhältnisses, so ist in dem Urteile auch hierüber und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen.

§ 381, erster Absatz, Z. 6.

6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte und die Gebühren der Geschwornen und Schöffen,

§ 389, erster Absatz.

Wird der Angeklagte einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urteile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe.

§ 389, dritter Absatz, letzter Satz.

Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind der Täter, der Anführer, Gehilfe, Fehler und Begünstiger zur ungeteilten Hand zu verurteilen, sofern der Gerichtshof nicht besondere Gründe findet, eine Beschränkung dieser Haftung eintreten zu lassen.

§ 395 a.

(Nach der Überschrift des dreiundzwanzigsten Hauptstückes einzuschalten.)

Die Vollstreckung der Urteile wird von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes angeordnet, der in erster Instanz erkannt hat. Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes, wenn über die Zulässigkeit des Vollzuges der Strafe oder die Berechnung der Strafe Zweifel entstehen.

Wenn das Gesetz die Aufhebung einer Entscheidung zuläßt, scheidet dem Staatsanwalte und dem Verurteilten binnen drei Tagen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

§ 397, erster Satz.

Jedes verurteilende Erkenntnis ist ungehäumt in Vollzug zu setzen, sobald feststeht, daß der Vollstreckung nicht ein gesetzliches Hindernis und insbesondere nicht ein rechtzeitig und von einem hierzu Berechtigten ergriffenes Rechtsmittel entgegensteht, dem das Gesetz aufschiebende Wirkung beimißt (§ 284, Absatz 3, § 294, Absatz 1, § 346).

§ 397, letzter Satz.

Der Angeklagte ist in Freiheit zu setzen, wenn das Gericht von der Verhängung einer Strafe absieht, nur auf eine Geldstrafe erkennt oder einen bedingten Strafnachlaß gewährt.

§ 399.

Wenn der Verurteilte an einer übertragbaren Krankheit leidet oder wenn in seiner nächsten Umgebung eine solche Krankheit herrscht, kann der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben werden.

§ 401.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unterzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurteilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder ein Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten erscheint und in beiden Fällen die Flucht des Verurteilten nicht zu besorgen ist.

Diesen Aufschub bewilligt der Gerichtshof erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes für eine Zeit von höchstens sechs Wochen von der Rechtskraft des Urteiles an. Ein längerer Aufschub kann nur auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Das Ansuchen ist beim Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, der es zurückweist, wenn er nicht auf Bewilligung anzutragen erachtet.

Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, den Aufschub zu bewilligen oder das Ansuchen befürwortend vorzulegen, so bedarf es keines Beschlusses des Gerichtshofes.

Gegen die Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

§ 402.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden.

Wenn ein Todesfall oder eine dringende und wichtige Familienangelegenheit die Anwesenheit eines Sträflings bei seiner Familie notwendig macht, kann der Gerichtshof erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes die Unterbrechung des Vollzuges der Strafe für die Dauer von höchstens acht Tagen bewilligen, wenn der Sträfling nur eine Haftstrafe oder eine sechs Monate nicht übersteigende Gefängnisstrafe zu verbüßen hat. Bei Freiheitsstrafen, die in einer Strafanstalt verbüßt werden, steht diese Befugnis dem Oberstaatsanwälte zu. Sträflinge, deren Flucht zu besorgen ist, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, die Unterbrechung zu bewilligen, so bedarf es keines Beschlusses des Gerichtshofes.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§ 402 a.

Der Vollzug der gegen eine Militärperson oder Landwehrperson verhängten Freiheitsstrafe, die nicht sechs Monate übersteigt, ist auf Verlangen der zuständigen Militärbehörde oder Landwehrbehörde zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn der Verurteilte zur Dienstleistung einberufen wird.

§ 405.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen erfolgt nach den Bestimmungen des neunundzwanzigsten Hauptstückes.

§ 406.

Hat der zu Hausarrest Verurteilte sein Gelöbniß gebrochen, so verfügt der Gerichtshof erster Instanz den Vollzug der Haft in der ganzen Dauer des Hausarrestes; gegen die Entscheidung steht die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung offen.

§ 407.

Wenn der Verurteilte die Geldstrafe nicht bei der Urteilsverkündung sofort erlegt, wird er nach Rechtskraft des Urtheiles aufgefordert, sie binnen acht Tagen zu bezahlen, widrigenfalls sie zwangsweise eingetrieben werde.

Der Gerichtshof erster Instanz ist befugt, die Zahlungsfrist auf eine angemessene Zeit, jedoch höchstens bis zu drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheiles zu verlängern oder die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen innerhalb dieser Frist zu gestatten. Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, das Ansuchen zu bewilligen, so bedarf es keines Beschlusses des Gerichtshofes. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Eine Geldstrafe oder ein Teilbetrag, die nicht rechtzeitig erlegt werden, sind nach den bestehenden Vorschriften einzutreiben.

Würde der Verurteilte durch die Eintreibung der Geldstrafe in seinem Unterhalte gefährdet oder in der Erfüllung der Pflicht gehindert, seinen Angehörigen den Unterhalt oder dem Beschädigten Ersatz zu leisten, so erklärt das Gericht die Geldstrafe als uneinbringlich und ordnet den Vollzug der Ersatzstrafe an.

§ 408.

Die Bestimmungen über die Einbringung von Geldstrafen sind auch auf die Einziehung von Geldbeträgen anzuwenden.

Wurde eine andere bewegliche Sache eingezogen und kommt der Verurteilte der Aufforderung des Strafgerichtes nicht nach, sie binnen acht Tagen zu erlegen, so verfügt das zur Bewilligung der Exekution zuständige Gericht, daß die eingezogene Sache dem Verurteilten abgenommen und zu Gericht erlegt werde. Die abgenommene Sache ist bei der nächsten gerichtlichen Versteigerung auch unter dem Schätzwerte zu veräußern.

Wurde ein unbewegliches Gut oder eine auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung eingezogen, so ist auf Antrag der Finanzprokurator unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Exekution auf Liegenschaften und auf bürgerlich gesicherte Forderungen das unbewegliche Gut zu veräußern oder die Forderung dem Staate zu überweisen.

Hat der Verurteilte die für eingezogen erklärte Sache veräußert oder verbraucht, so ordnet das Gericht den Vollzug der an ihre Stelle tretenden Geldstrafe an.

§ 409.

Die Übergabe erlegter Geldstrafen, eingezogener Gelbbeträge und des Erlöses eingezogener Sachen an die Landesverwaltungen wird vom Justizminister angeordnet. Die Übergabe hat in den ersten drei

Monaten des auf den Erlag folgenden Kalenderjahres zu geschehen.

Die Verwaltung jedes Landes verteilt den übernommenen Betrag zwischen dem Lande, den Bezirken und den Gemeinden (§ 31 StGB).

§ 409 a.

Zieht eine Verurteilung die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte oder eine andere Straffolge kraft Gesetzes nach sich oder ist vom Gerichte darauf erkannt worden, so verständigt das Gericht nach Rechtskraft des Urteiles die Behörde, welcher die zum Vollzuge erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Ein Strafurteil gegen eine Person, die ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, ist nach Eintritt der Rechtskraft dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verurteilten bekanntzugeben.

Muß infolge eines Strafurteiles eine der im § 158 genannten Personen verhaftet werden, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter ungesäumt zu benachrichtigen.

§ 409 b.

Die an den Staat zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens werden nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 407 eingebracht.

Für die zwangsweise Eintreibung gelten dieselben Vorschriften wie für die Eintreibung der Geldstrafen.

§ 410 a.

Wenn nach Rechtskraft des Strafurteiles der Verurteilte wegen derselben Tat im Auslande eine Strafe verbüßt hat oder wenn ein wegen mehrerer strafbaren Handlungen Verurteilter nicht zum Strafvollzuge wegen aller dieser Handlungen ausgeliefert worden ist, so bestimmt der Gerichtshof erster Instanz den vollstreckbaren Teil der Strafe nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Hat der Kassationshof die Strafe bemessen, so entscheidet er nach Anhörung des Generalprokurators über den vollstreckbaren Teil der Strafe.

§ 411 a.

Die Schutzaufsicht über den Jugendlichen, dem die Strafe bedingt nachgelassen wurde, wird durch Vertrauenspersonen ausgeübt.

Als Vertrauenspersonen sind insbesondere Männer und Frauen zu bestellen, die in der Waisensorflege, Jugendfürsorge oder in der Fürsorge für entlassene Gefangene tätig sind. Das Gericht hat mit

staatlichen und autonomen Verwaltungsorganen, mit Seelsorgern und Lehrern sowie mit Organen der freiwilligen Fürsorge in Verbindung zu treten, um geeignete Vertrauenspersonen zu gewinnen.

§ 411 b.

Die Vertrauensperson wird mit Handschlag in Pflicht genommen.

Die Vertrauensperson hat die Pflicht, dem Jugendlichen während der Probezeit mit Rat und Tat beizustehen, auf seinen Lebenswandel und seinen Umgang Einfluß zu nehmen, ihn moralisch zu festigen und ihm zu helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden. Die Vertrauensperson wacht darüber, daß der Jugendliche die Weisungen befolge, die ihm das Gericht für sein Verhalten erteilt hat.

Das Gericht kann anordnen, daß die Vertrauensperson in Zeitabschnitten über das Verhalten des Jugendlichen berichte; es kann den Jugendlichen vorladen und ihm bestimmte Weisungen für sein Verhalten während der Probezeit erteilen.

§ 411 c.

Die Beschlüsse, durch die der Vollzug einer bedingt nachgelassenen Strafe angeordnet oder der Nachlaß der Strafe festgestellt wird, faßt das Gericht erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Gegen die Beschlüsse steht die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung offen.

Der Aufschub des Strafvollzuges und der Strafnachlaß oder der Widerruf sind in das Strafregister einzutragen.

§ 411 d.

Das Gericht kann die vorläufige Unterbringung oder die vorläufige Verwahrung eines Jugendlichen, den es der Fürsorgeerziehung überwiesen hat, anordnen, wenn die Fürsorgeerziehung wegen eines gegen die Entscheidung ergriffenen Rechtsmittels oder aus anderen Gründen nicht sogleich vollzogen werden kann und das Wohl des Jugendlichen eine solche Vor- sorge erfordert oder die Gefahr besteht, daß der Jugendliche flüchten werde.

§ 411 e.

Wenn das Gericht statt eine Strafe zu verhängen einen verurteilten Jugendlichen der Fürsorgeerziehung überwiesen hat und diese wegen Vollendung des achtzehnten Lebensjahres überhaupt nicht oder aus anderen Gründen nicht innerhalb angemessener Frist eingeleitet werden kann, so hat das Gericht auf eine entsprechende Strafe zu erkennen, nachdem es den Verurteilten vernommen und die notwendigen Erhebungen vorgenommen hat. Das Gericht kann davon absehen, eine

Strafe zu verhängen, wenn das Verhalten des Verurteilten während eines längeren Zeitraumes keine Besserung beweist.

Der Beschluß ist von dem Gerichte, das in erster Instanz erkannt hat, in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes zu fassen. Gegen die Entscheidung steht dem Staatsanwalte und dem Verurteilten die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 411 f.

Über das Ansuchen, daß die eingetretene Rehabilitation angemerkt werde, entscheidet der Vorsitzende.

Die Entscheidung, die dem Ansuchen stattgibt, hat dahin zu lauten, daß die Rehabilitation eingetreten und im Strafakte und in der im Strafregisteramte erliegenden Straffakte anzumerken und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden ersichtlich zu machen sei.

§ 411 g.

Zum Zwecke einer einheitlichen Vormerkung aller Verurteilungen sind bei den Staatsanwaltschaften Strafregister zu führen. Alle Verurteilungen sind den Strafregisterämtern durch Straffakten mitzuteilen. Die innere Einrichtung dieser Strafregister und der Vorgang bei Verurteilungen von Ausländern wird durch Verordnung geregelt.

Die Strafregisterämter dürfen nur an staatliche Behörden Mitteilungen über eine Verurteilung machen, und zwar nur dann, wenn deren Kenntnis zu einer Verfügung oder Entscheidung erforderlich ist, die in den Wirkungskreis der anfragenden Behörde fällt.

§ 417, zweiter Absatz.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer Fälschung von Geld, öffentlichen Wertpapieren oder öffentlichen Wertzeichen vorzugehen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werte oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Täter selbst zu entdecken oder noch ferneres Übel zu verhindern oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so ist die Bekanntmachung ohne Verzug vorzunehmen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 421, vierter Absatz.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Auslieferung eines Beschuldigten, welcher sich in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien oder der Herzegowina befindet, von den dortigen Behörden verweigert wird.

§ 427, erster Absatz, erster Satz.

Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um eine höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Tat handelt, wenn der Angeklagte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und in der Voruntersuchung schon vernommen wurde und wenn ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde.

§ 427, dritter Absatz, letzter Satz.

Hat der Beurteilte zugleich mit dem Einspruche die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung ergriffen oder liegt eine von anderer Seite ergriffene Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde vor, so ist von jenem Gerichte, welchem die Akten nach Vorschrift der §§ 285 c und 294 vorgelegt werden, vorerst über den Einspruch in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, und nur wenn derselbe zurückgewiesen wird, in die Prüfung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde einzugehen.

§ 429, erster Satz.

Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in den Fällen des Auftritts stattfinden, wenn Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt wurden und die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen.

§ 430, erster Satz.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Landfriedensbruch oder ein gemeingefährliches Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen.

§ 432.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des Auftritts mit dem Befehle zu verbinden, daß sich jedermann von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hiezu und aller Teilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung des Auftritts ergehenden Anordnungen der Obrigkeit zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung derselben des Auftritts schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde.

§ 433.

Auf die im vorausgehenden Paragraphen angegebene Art ist auch bei Bekanntmachung des Stand-

rechtes wegen einer der im § 430 bezeichneten strafbaren Handlungen vorzugehen. Nach Umständen kann das Standrecht auch nur gegen diejenigen bekannt gemacht werden, welche eine dieser strafbaren Handlungen auf eine bestimmt bezeichnete, besondere Art begehen sollten. In jedem dieser Fälle ist die Begehung der strafbaren Handlung überhaupt oder in der bezeichneten besonderen Art mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§ 434, erster Absatz.

Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten strafbaren Handlungen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 432 und 433 zu erstrecken hat, sowie für die Anstiftung und Beihilfe zu diesen strafbaren Handlungen ausschließlich zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte etwa anhängigen Untersuchungen.

§ 441, zweiter und dritter Absatz.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der Tat zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist. Es ist daher auf andere strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Werden diese im Wege des ordentlichen Strafverfahrens verfolgt, so verhängt das Gericht die Strafe als Zusatzstrafe, die nach Anrechnung der vom Standgerichte ausgesprochenen Freiheitsstrafe (§ 442, Absatz 2) noch erübrigt.

Das Verfahren darf durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist die Ausforschung der Anstifter und Gehilfen zwar nicht außer acht zu lassen, jedoch soll deshalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nicht aufgeschoben werden.

§ 442, zweiter Absatz.

Gegen jugendliche Beschuldigte ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren; gegen Personen, die zur Zeit der Tat im Alter vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre standen, auf Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen. Gegen andere Personen kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen auf Kerker von fünf bis zu zwanzig Jahren erkennen, wenn sie minder beteiligt sind und durch die Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nötige abschreckende Beispiel gegeben ist.

§ 445, zweiter Absatz.

Die Todesstrafe ist zwei Stunden nach der Verkündung des Urtheiles mit dem Strange oder durch Erschießen zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Witten

des Verurteilten kann ihm noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden.

§ 452, Z. 3.

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des § 175, Z. 2 und 3 verhängt werden. Die Vorschriften des § 184 sind anzuwenden. Die Verhafteten können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, sofern dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

§ 453, zweiter und dritter Absatz.

Handelt es sich aber um die Überweisung eines leugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als fünfhundert Kronen nach sich ziehen kann, beeidet werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

Für ihr Amt oder ihren Dienst beeidete Personen des öffentlichen Dienstes sind unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen, wenn sie eine Aussage über Tatsachen oder Umstände ablegen, die sie bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommen haben und ihre Aussage einen Gegenstand betrifft, auf welchen sich ihre Amtshandlung bezog. Die Bestimmung ist auf Militärpersonen nicht anzuwenden.

§ 455, neuer vierter und fünfter Absatz.

Einem Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist für die Hauptverhandlung ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn die geringere geistige Entwicklung des Beschuldigten oder andere wichtige Umstände dies notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen und für seine Verteidigung anderweitig nicht gesorgt ist. Ist die Bestellung einer in die Verteidigerliste eingetragenen Person nicht tunlich, so können zum Nichtramte befähigte Beamte oder andere geeignete Personen, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind, als Verteidiger bestellt werden, und zwar auch Personen weiblichen Geschlechtes.

In anderen Fällen findet die Beizehung eines Verteidigers von Amts wegen oder eines Armenvertreters nicht statt.

§ 456, erster Satz.

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte (§ 9) ist öffentlich bei sonstiger Michtigkeit, jedoch unter den in den §§ 228—231 b enthaltenen Beschränkungen.

§ 457 a.

Ist ein Jugendlicher beschuldigt, so ist dessen Alter zu erheben.

Ergeben sich Zweifel über die Entwicklung oder an der geistigen Reife des Jugendlichen oder liegen Anzeichen seiner Verwahrlosung oder der Gefahr ihres Eintrittes vor, so sind alle maßgebenden Umstände, insbesondere die Verhältnisse, unter denen er aufgewachsen ist, und seine frühere Aufführung in der Hauptverhandlung festzustellen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist.

§ 459, neuer zweiter Absatz.

Gegen einen jugendlichen Beschuldigten darf in seiner Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder die Hauptverhandlung vorgenommen noch das Urteil gefällt werden.

§ 460.

Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer Person des öffentlichen Dienstes gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Übertretung angezeigt wird, die im Gesetze mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu tausend Kronen bedroht ist, so kann der Richter, insofern er eine Freiheitsstrafe von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens hundert Kronen zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

Gegen einen jugendlichen Beschuldigten darf eine Strafverfügung nicht erlassen werden.

§ 464.

Die Berufung kann ergriffen werden:

1. wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe;
2. wegen des Ausspruches über die Schuld;
3. wegen des Ausspruches über die Strafe, über Straffolgen und die Anordnung der Fürsorgeerziehung statt einer Strafe unter den in den §§ 283 und 283 a angeführten Voraussetzungen;
4. wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

Gegen die Anordnung der Schulaufsicht über einen Jugendlichen, dem bedingter Strafnachlaß bewilligt wurde, und gegen eine Weisung, die dem Jugendlichen für sein Verhalten während der Probezeit erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

§ 465, erster Absatz.

Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten,

feinen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter ergriffen werden.

§ 465, neuer vierter und fünfter Absatz.

Wegen der Entscheidung über die Anordnung der Fürsorgeerziehung statt einer Strafe kann die Berufung vom Angeklagten und vom Staatsanwälte ergriffen werden.

In den Fällen, in welchen das Gesetz dem Verletzten oder dem Freigesprochenen das Recht einräumt, die Veröffentlichung des Urteiles zu begehren, sind diese Personen zur Berufung berechtigt, wenn ihrem Antrage nicht stattgegeben wurde.

§ 466, fünfter Absatz.

Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft darf nur wegen einer Berufung des Staatsanwaltes und zwar bloß dann aufgeschoben werden, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urteiles angemeldet wird und nach den Umständen die Annahme begründet ist, daß sich der Angeklagte dem Verfahren durch die Flucht entziehen werde. Gegen die Entlassung aus der Haft ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 467, dritter Absatz.

Die zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Bemessung der Strafe und die sonst dem Urteile vorbehaltenen Entscheidungen.

§ 468, erster Absatz, Z. 2.

2. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Richtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 271, 456, 458 und 459) oder wenn einer der im § 281, Z. 4 und 5, erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

§ 469, letzter Satz.

Bezieht sich die Berufung nur auf einen der im § 464, Z. 3 und 4 angeführten Punkte, so entscheidet der Gerichtshof sofort auch in der Sache selbst.

§ 471, erster Absatz.

Liegt keiner der in den §§ 469 und 470, Absatz 3, erwähnten Fälle vor, so ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, und zwar auch soweit sie gegen den Ausspruch über die Strafe und die sonst dem Urteile vorbehaltenen Entscheidungen gerichtet ist, anzuordnen und es sind dazu der Ankläger, der Angeklagte und jene Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung nach § 470 beschlossen wurde, rechtzeitig vorzuladen. Für einen An-

geklagt, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist ein Verteidiger von Amtes wegen zu bestellen, wenn die im vierten Absätze des § 455 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

§ 472, erster Absatz.

Die Verhandlung vor der Berufungsbehörde ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228—231 b.

§ 482, erster Absatz.

Die Strafen werden nach den Vorschriften des neunundzwanzigsten Hauptstückes vollzogen.

§ 484.

Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Hauptverhandlung und Entscheidung sind rücksichtlich der Übertretungen die Bezirksgerichte, rücksichtlich der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen die Gerichtshöfe erster Instanz als große Schöffengerichte berufen, sofern nicht die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes eintritt.

§ 491. *)

XXVIII. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Sicherungsmittel.

Erster Abschnitt.

Die Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 495.

Liegen Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß der Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung wegen Gemeingefährlichkeit zu verwahren sei, so haben sich die Vorerhebungen darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verwahrung vorhanden sind; zu diesem Zwecke kann der Untersuchungsrichter auch im Laufe der Voruntersuchung Erhebungen pflegen.

§ 496.

Auf die mündliche Verhandlung über den Verwahrungsantrag und auf die Vorbereitung dieser Ver-

*) Im Einföhrungsgeetze zum Strafgesetzbuche wurde die Abänderung des Preßgesetzes und seiner Novellen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, da die Reform des Preßrechtes sich im Zuge befindet. Aus dem gleichen Grunde blieb § 491 derzeit ungeändert.

handlung sind die Bestimmungen des siebzehnten und achtzehnten Hauptstückes entsprechend anzuwenden.

Bevor das Gericht über die Verwahrung eines Geisteskranken oder die Zulässigkeit der Verwahrung eines geistig Minderwertigen entscheidet, hat es das Gutachten zweier Irrenärzte einzuholen.

§ 497.

Die im § 152, Z. 1, genannten Personen sind, nachdem der Täter außer Verfolgung gesetzt oder das Urteil gefällt wurde, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses nicht mehr befreit; doch dürfen ihre Aussagen weder zur Fortsetzung noch zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Beschuldigten noch in dem wiederaufgenommenen Strafverfahren verwendet werden.

§ 498.

Dem gesetzlichen Vertreter eines Geisteskranken oder Minderjährigen stehen die im § 38 a bezeichneten Rechte zu.

In den Fällen, in welchen das Gesetz die Zustellung von Beschlüssen anordnet, sind die Beschlüsse auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen; in diesem Falle läuft die Frist zur Ergreifung des Rechtsmittels für den gesetzlichen Vertreter von dem Tage, an welchem ihm der Beschluß zugestellt wird.

Der gesetzliche Vertreter eines Geisteskranken oder Minderjährigen und der Verteidiger eines Geisteskranken oder eines Minderjährigen, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, sind berechtigt, die Rechtsmittel auch gegen den Willen dieser Personen zu ergreifen.

Der von Amts wegen für die mündliche Verhandlung bestellte Verteidiger ist berufen, Rechtsmittel anzumelden und auszuführen.

§ 499.

Die Beschlüsse sind zu begründen.

Die Ausfertigung der Beschlüsse, mit welchen über die Verwahrung oder ihre Zulässigkeit erkannt wird, hat die Namen der Richter, den des Staatsanwaltes, des gesetzlichen Vertreters eines Geisteskranken oder Minderjährigen und des Verteidigers zu enthalten.

II. Verwahrung Geisteskranker und Trunkfächtiger (§§ 36 und 243 StGB.).

1. Verfahren nach Einstellung des Strafverfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit.

§ 500.

Legt der Staatsanwalt die Anzeige wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters zurück, ohne daß Vor-erhebungen oder eine Voruntersuchung stattgefunden

haben, so ist er berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, die Bezirksgerichte oder die Sicherheitsbehörden Erhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob ein Antrag auf Verwahrung des Täters wegen Gemeingefährlichkeit zu stellen sei.

§ 501.

Beantragt der Staatsanwalt die Einstellung des Strafverfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters und erachtet er die Voraussetzungen für dessen Verwahrung gegeben, so hat er zugleich bei dem Gerichte den Antrag auf Verwahrung zu stellen.

Wird das Strafverfahren ohne Antrag des Staatsanwaltes eingestellt, so kann er bei dem Gerichte binnen einer Frist von drei Tagen nach Mitteilung der Einstellung den Antrag auf Verwahrung stellen oder zunächst weitere Erhebungen über die Voraussetzungen der Verwahrung einleiten.

§ 502.

Für die Erhebungen über die Voraussetzungen der Verwahrung gelten die Vorschriften, die sich auf die Vorerhebungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens beziehen.

Die den Täter betreffenden Bestimmungen sind auf den Kranken anzuwenden.

Der Kranke ist zu vernehmen, es sei denn, daß die Einvernahme überhaupt nicht oder nicht ohne Nachteil für seinen Gesundheitszustand ausführbar ist.

Befindet er sich in einer Heilanstalt oder Pflegeanstalt, so ist er in der Regel in der Anstalt zu vernehmen.

§ 503.

Der Staatsanwalt kann die vorläufige Verwahrung des Kranken beantragen, wenn aus triftigen Gründen zu bezorgen ist, daß der Kranke sich den Erhebungen durch die Flucht entziehen oder andere Personen gefährden werde. Findet der Untersuchungsrichter oder der Bezirksrichter Bedenken, dem Antrage stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein.

Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde nach den §§ 113 und 114 offen.

Der Kranke wird in einer staatlichen Anstalt für verbrecherische Irre oder, wenn dies nicht ausführbar ist, in einer öffentlichen oder privaten Irrenanstalt oder Pflegeanstalt vorläufig verwahrt.

§ 504.

Den Antrag auf Verwahrung bringt der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe erster Instanz ein, der zum Urteile gegen den Täter zuständig wäre.

In den Gründen des Antrages hat er die strafbare Handlung zu benennen, welche die Tat begründen würde, den Strafatz zu bezeichnen, der auf sie anzuwenden wäre, und die Gründe anzugeben, aus denen sich die Begehung der Tat durch den Kranken, die Zurechnungsunfähigkeit des Täters und seine Gemeingefährlichkeit ergeben.

Außerdem sind die Beweismittel anzugeben, die in der mündlichen Verhandlung vorgeführt werden sollen.

§ 505.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von zwei Richtern und zwei Schöffen.

Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden bestimmt und dem Staatsanwalt, dem Kranken sowie dessen gesetzlichen Vertreter und Verteidiger bekanntgegeben. Die Ladung ist dem Kranken und seinem gesetzlichen Vertreter zu eigenen Händen zuzustellen.

Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, so sind der Ehegatte und die Eltern von der mündlichen Verhandlung mit dem Bemerken zu verständigen, daß sie erscheinen und Aufklärungen geben können.

Von der Vorladung des Kranken ist abzusehen, wenn sein Erscheinen nicht möglich ist oder wenn es seinem Gesundheitszustande entschieden abträglich wäre.

Dem Kranken ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn nicht er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter einen bestellt hat.

§ 506.

Die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung kann auf Antrag auch ausgeschlossen werden, wenn sie auf den Geisteszustand des Kranken nachteilig wirken würde.

Verliert der Kranke die Verhandlungsfähigkeit oder würde die Fortsetzung der Verhandlung in seiner Gegenwart seinen Gesundheitszustand bedeutend verschlimmern, so ist von seiner Anwesenheit abzusehen.

Ist seine Vernehmung dringend geboten und der Eintritt der Vernehmungsfähigkeit voraussichtlich bald zu erwarten, so kann die Verhandlung vertagt werden.

§ 507.

Wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß der Kranke im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit eine strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat und wegen seines Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat gemeingefährlich ist, so spricht es durch Beschluß aus, daß der Kranke in einer staatlichen Anstalt für verbrecherische Strve zu verwahren sei.

Das Gericht weist den Verwahrungsantrag ab, wenn eine der Voraussetzungen fehlt.

2. Verfahren nach einem Freispruche des Angeklagten wegen Zurechnungsunfähigkeit.

§ 508.

Wird der Angeklagte, der eine strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat, wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der Tat freigesprochen, so stellt der Staatsanwalt nach Verkündung des Urtheiles mündlich den Antrag auf Verwahrung, wenn er die Voraussetzungen der Verwahrung für gegeben erachtet.

Im Verfahren vor dem Geschwornengerichte kann der Staatsanwalt den Antrag stellen, wenn wenigstens sechs Geschworne die Zusatzfrage auf Zurechnungsunfähigkeit bejaht haben.

§ 509.

Der Gerichtshof, der das freisprechende Urtheil gefällt hat, entscheidet in wieder eröffneter Verhandlung durch Beschluß; im Verfahren vor dem Geschwornengerichte entscheidet der Schwurgerichtshof.

Die Bestimmungen des § 505, letzter Absatz, und des § 507 sind anzuwenden.

Die Feststellungen des Urtheiles oder der Auspruch der Geschwornen über die Tat und die Zurechnungsunfähigkeit des Täters sind der Entscheidung zugrunde zu legen.

Steht der unverzüglichen Entscheidung die Notwendigkeit der Aufnahme von Beweisen, die nicht zur Stelle sind, oder ein anderes Hindernis entgegen, so ist die Verhandlung auf Antrag oder von Amts wegen zu vertagen.

3. Verfahren nach Verurteilung eines Trunkfächtigen.

§ 510.

Wird der Angeklagte verurteilt, weil er im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden Trunkenheit eine strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat, so stellt der Staatsanwalt nach Verkündung des Urtheiles mündlich den Antrag auf Verwahrung, wenn er die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben erachtet.

§ 511.

Das erkennende Gericht entscheidet in wieder eröffneter Verhandlung durch Beschluß; im Verfahren vor dem Geschwornengerichte entscheidet der Schwurgerichtshof.

Gelangt das Gericht zur Überzeugung, daß der Verurteilte wegen seines Hanges zur Trunkucht

und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat gemeingefährlich ist, so spricht es aus, daß er nach Vollzug der Strafe in einer staatlichen Anstalt für verbrecherische Irre zu verwahren sei.

Das Gericht weist den Verwahrungsantrag ab, wenn es die Gemeingefährlichkeit nicht für gegeben erachtet.

Die Bestimmung des letzten Abiages des § 509 ist anzuwenden.

4. Rechtsmittel.

§ 512.

Der Beschluß über den Verwahrungsantrag kann mittels Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde kann ergriffen werden:

1. wenn das Verfahren, das infolge des Antrages auf Verwahrung stattfand, an einem wesentlichen Mangel leidet;

2. wenn durch den Ausspruch über die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist;

3. wenn das Gericht die Gemeingefährlichkeit ungegründet angenommen oder verneint hat.

§ 513.

Die Beschwerde steht dem Staatsanwalt und demjenigen zu, auf dessen Verwahrung erkannt wurde.

Die Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Beschlusses bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden; der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung und, sofern er vor oder bei der Anmeldung eine Abschrift des Beschlusses verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausfertigung der Gründe seiner Beschwerde bei dem Gerichte zu überreichen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; doch wird bei einer Beschwerde gegen die Abweisung des Verwahrungsantrages die Entlassung des Kranken aus der vorläufigen Verwahrung nur dann aufgeschoben, wenn der Staatsanwalt die Beschwerde sogleich bei Verkündung des Beschlusses anmeldet und nach den Umständen die Annahme begründet ist, daß der Kranke sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen oder andere Personen gefährden werde. Gegen die Entlassung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 514.

Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, wenn der angefochtene Beschluß von einem Gerichtshofe gefaßt, und der Gerichtshof erster Instanz, wenn der Beschluß von einem Bezirksgerichte gefaßt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft.

Ist der Beschluß nach dem Urteile eines Gerichtshofes ergangen und wird gegen dieses die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so steht dem Kassationshofe auch die Entscheidung über die Beschwerde zu; es wäre denn, daß die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der Gründe zurückgewiesen wird, die im § 285 a angeführt sind.

§ 515.

Das zur Entscheidung berufene Gericht hat sich auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder durch deutlichen Hinweis geltend gemachten Beschwerdepunkte zu beschränken.

Findet das Gericht, daß wesentliche Mängel des Verfahrens vorliegen oder daß Tatsachen, die es seiner Entscheidung zugrunde legen müßte, nicht festgestellt sind, so verweist es die Sache an das Gericht erster Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung. In allen anderen Fällen entscheidet es in der Sache selbst.

§ 516.

Die rechtskräftige Entscheidung über den Verwahrungsantrag ist dem Pflegschaftsgerichte mitzuteilen.

5. Entlassung aus der Verwahrung.

§ 517.

Die Entlassung aus der Anstalt für verbrecherische Irre erfolgt, sobald nach einer ausreichend langen Beobachtung die Annahme begründet ist, daß der Verwahrte nicht mehr gemeingefährlich sei.

Die Entlassung findet nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses statt.

Den Antrag auf Entlassung können der Staatsanwalt am Sitze des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Anhaltung stattfindet, der Verwahrte und sein gesetzlicher Vertreter, alle mit Ausnahme des Staatsanwaltes jedoch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginne der Verwahrung stellen.

§ 518.

Der Verwahrte wird auf freien Fuß gesetzt, sofern nicht sein Wohl eine Vorsehrung der Verwaltungsbehörde, insbesondere die Aufnahme in eine öffentliche oder private Heilanstalt erfordert.

Die Entlassung auf freien Fuß ist entweder eine bedingte oder eine endgiltige. Der Verwahrte ist bedingt zu entlassen, wenn eine längere Beobachtung seines Verhaltens in der Freiheit zweckmäßig erscheint.

In diesem Falle kann die Entlassung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Entlassene durch eine vertrauenswürdige Person überwacht werde. Bei der Entlassung oder später können bestimmte Vorschriften für die Überwachung gegeben werden.

§ 519.

Der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Verwahrte angehalten wird, entscheidet über den Antrag auf Entlassung in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Er läßt den Verwahrten vernehmen und kann auch sonst Erhebungen veranlassen, um die Thatfachen festzustellen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Das Gutachten von Sachverständigen ist einzuholen, wenn die Verwahrung auf Grund des § 36 StGB. stattfindet.

Die Vernehmung von Sachverständigen kann unterbleiben, wenn ein in jüngster Zeit vor Gericht abgegebenes Gutachten vorliegt und nach den Ergebnissen der Erhebungen seither eine wesentliche Veränderung in dem Zustande des Verwahrten nicht eingetreten ist; sie unterbleibt, wenn der Staatsanwalt die Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.

§ 520.

Der Beschluß ist dem Staatsanwalte und dem Verwahrten zuzustellen.

Diesen Personen steht binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz mit aufschiebender Wirkung zu.

Einem geisteskranken Verwahrten ist zur Ausführung der Beschwerde ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn nicht der Verwahrte oder sein gesetzlicher Vertreter einen bestellt hat.

Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

§ 521.

Wird der Entlassungsantrag des Verwahrten oder seines gesetzlichen Vertreters abgewiesen, so können diese Personen den Antrag erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses erneuern.

Ist die Entlassung nur bedingt erfolgt, so beantragt der Staatsanwalt den Widerruf, wenn sich ergibt, daß der Entlassene noch gemeingefährlich ist oder die Vorschriften für die Überwachung des Entlassenen nicht beobachtet werden.

Die notwendigen Erhebungen, insbesondere die Vernehmung des Entlassenen veranlaßt der Gerichtshof, welcher die Entlassung bewilligt hat. Er entscheidet über den Widerruf in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Der Beschluß kann mittels Beschwerde angefochten werden (§ 520); die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Nach Ablauf von drei Jahren seit der Entlassung ist ein Widerruf unzulässig.

§ 522.

Die Entlassung sowie der Widerruf der Entlassung sind dem Pflegschaftsgerichte des Verwahrten mitzuteilen.

III. Verwahrung geistig Minderwertiger (§ 37 StGB.).

1. Verfahren über die Zulässigkeit der Verwahrung.

§ 523.

Wird der Täter eines Verbrechens oder eines mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens, dessen Zurechnungsfähigkeit wesentlich vermindert war (§ 4 StGB.), zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so stellt der Staatsanwalt nach Verkündung des Urteiles mündlich den Antrag, die Verwahrung für zulässig zu erklären, wenn er die Voraussetzungen gegeben erachtet.

§ 524.

Der Gerichtshof, der das Urteil gefällt hat, entscheidet in wieder eröffneter Verhandlung durch Beschluß; im Verfahren vor dem Geschwornengerichte entscheidet der Schwurgerichtshof.

Gelangt der Gerichtshof zur Überzeugung, daß die Fähigkeit des Verurteilten, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war und daß der Verurteilte wegen seines Zustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat gemeingefährlich ist, so spricht er die Zulässigkeit der Verwahrung aus. Ist die zuerst angeführte Voraussetzung schon im Urteile festgestellt, so ist diese Feststellung der Entscheidung zugrunde zu legen.

Der Gerichtshof weist den Verwahrungsantrag ab, wenn er die Voraussetzungen der Verwahrung nicht für gegeben erachtet.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 509 ist anzuwenden.

§ 525.

Für die Anfechtung des Beschlusses gelten die Vorschriften der §§ 512, 513, Absatz 1 und 2, 514 und 515.

2. Anordnung der Verwahrung.

§ 526.

Entsprechende Zeit vor Ablauf der Strafe kann der Staatsanwalt auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges beim Gerichtshofe erster Instanz, in

dessen Sprengel der Verurteilte seine Strafe verbüßt, den Antrag auf Anordnung der Verwahrung stellen.

Ist dieser Antrag beim Ablauf der Strafe nicht gestellt worden, so kann die Verwahrung nicht mehr angeordnet werden.

§ 527.

Über diesen Antrag entscheidet der Gerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, nachdem er die Vernehmung des Verurteilten und der Organe des Strafvollzuges veranlaßt hat.

Der Gerichtshof kann das Gutachten zweier Irrenärzte einholen.

Erachtet das Gericht die Gemeingefährlichkeit nicht für behoben, so ordnet es an, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in einer besonderen staatlichen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer staatlichen Anstalt für verbrecherische Irre zu verwahren sei.

Andernfalls weist es den Antrag ab.

§ 528.

Der Beschluß ist dem Staatsanwalte und dem Verurteilten zuzustellen.

Diesen Personen steht binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz mit aufschiebender Wirkung zu.

Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

3. Entlassung aus der Verwahrung.

§ 529.

Auf die Entlassung und das Verfahren über einen Entlassungsantrag sind die Bestimmungen der §§ 517—521 entsprechend anzuwenden.

IV. Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher (§ 38 StGB.).

1. Verfahren über die Zulässigkeit der Verwahrung.

§ 530.

Wird ein Zuländer, der wegen desselben oder wegen verschiedener der in den Hauptstücken 17, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 33 und 34 des Strafgesetzbuches angeführten Verbrechen mindestens zwei Kerkerstrafen erstanden hat, innerhalb fünf Jahren seit dem Vollzuge der letzten dieser Strafen wieder wegen eines dieser Verbrechen verurteilt, so stellt der Staatsanwalt nach Verkündung des Urteiles mündlich den Antrag, die Verwahrung für zulässig zu erklären, wenn er die Voraussetzungen gegeben erachtet.

§ 531.

Der Gerichtshof, der das Urteil gefällt hat, entscheidet in wieder eröffneter Verhandlung durch Beschluß; im Verfahren vor dem Geschworenengerichte entscheidet der Schwurgerichtshof.

Gelangt der Gerichtshof zur Überzeugung, daß der Verurteilte gemeingefährlich sei und sich von weiteren strafbaren Handlungen nicht werde abhalten lassen, so spricht er die Zulässigkeit der Verwahrung aus.

Andernfalls weist er den Verwahrungsantrag ab.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 509 ist anzuwenden.

§ 532.

Die Beschwerde gegen den Beschluß kann ergriffen werden:

1. wenn einer der im § 512, Z. 1 und 2, angeführten Gründe vorliegt;

2. wenn das Gericht die Gemeingefährlichkeit oder den Umstand, der Verurteilte werde sich von weiteren strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen, ungegründet angenommen oder verneint hat.

Für diese Beschwerde und die Entscheidung gelten die Vorschriften der §§ 513, Absatz 1 und 2, 514 und 515.

2. Anordnung der Verwahrung.

§ 533.

Der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verurteilte seine Strafe verbüßt, entscheidet auf Antrag des Staatsanwaltes (§ 526) in nicht öffentlicher Sitzung über die Anordnung der Verwahrung, nachdem er die Vernehmung des Verurteilten und der Organe des Strafvollzuges veranlaßt hat.

Erachtet das Gericht die Gemeingefährlichkeit nicht für behoben, so spricht es aus, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt zu verwahren sei.

Andernfalls weist es den Antrag ab.

Für die Beschwerde gegen den Beschluß gelten die Vorschriften des § 528.

3. Entlassung aus der Verwahrung.

§ 534.

Nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Verwahrung ist der Verwahrte auf seinen Antrag oder auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß des Gerichtshofes, in dessen Sprengel er angehalten wird, zu entlassen, wenn er nicht mehr gemeingefährlich ist.

Die Entlassung ist entweder eine bedingte oder eine endgiltige. Der Verwahrte ist bedingt zu entlassen, wenn eine längere Beobachtung seines Verhaltens in der Freiheit zweckmäßig erscheint.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Entlassung und die Beschwerde gelten die Vorschriften der §§ 519, Absatz 1 und 2, und 520, Absatz 1, 2 und 4.

Wird der Entlassungsantrag des Verwahrten abgewiesen, so kann er den Antrag erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses erneuern.

§ 535.

Ist die Entlassung nur bedingt erfolgt, so beantragt der Staatsanwalt den Widerruf, wenn der Entlassene wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird, aus der sich ergibt, daß die Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist.

Die notwendigen Erhebungen, insbesondere die Vernehmung des Entlassenen veranlaßt der Gerichtshof, welcher die Entlassung bewilligt hat. Er entscheidet über den Widerruf in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Der Beschluß kann mittels Beschwerde angefochten werden (§ 520).

Ist der Widerruf erfolgt, so darf die in der Freiheit verbrachte Zeit nicht in das gesetzliche Höchstmaß der Dauer der Verwahrung eingerechnet werden.

Nach Ablauf von drei Jahren seit der Entlassung ist ein Widerruf unzulässig.

V. Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§ 536.

Wird die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen der strafbaren Handlung bewilligt, die den Anlaß zur Verwahrung gegeben hat, so tritt der Beschluß außer Kraft.

VI. Kosten.

§ 537.

Wird auf Zulässigkeit der Verwahrung oder auf Verwahrung erkannt, trägt derjenige, dessen Verwahrung ausgesprochen wurde, die Kosten der Anordnung und des Vollzuges wie auch die des Entlassungsverfahrens. Wird der Antrag abgewiesen, trägt der Staat die Kosten.

Die Entscheidung über die Kosten ist in den Beschluß aufzunehmen, mit dem über den Antrag erkannt wird.

Für die Kosten, die durch Ergreifung eines Rechtsmittels herbeigeführt wurden, haftet derjenige, der das Rechtsmittel ergriffen hat, wenn es erfolglos geblieben ist.

Für die Einbringung der Kosten aus dem Vermögen des Verwahrten oder aus seinem Nachlasse gelten die Bestimmungen über die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens. Die Bestimmungen der §§ 380—388 und der §§ 391—395 sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Fürsorgeerziehung neben einer Strafe, Polizeiaufsicht, Landesverweisung und Verfall.

I. Verfahren und Beschluß.

§ 538.

Das erkennende Gericht entscheidet über die Anordnung der Fürsorgeerziehung neben einer Strafe, über die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, über die Landesverweisung und den Verfall einer Sache im Anschlusse an das Urtheil durch besonderen Beschluß, der zu begründen ist.

Im Verfahren vor dem Geschwornengerichte entscheidet der Schwurgerichtshof.

Haben auf die Sache, über deren Verfall erkannt werden soll, dritte Personen Ansprüche erhoben, so sind sie darüber in der Hauptverhandlung zu hören. In der Ladung zur Verhandlung sind sie aufmerksam zu machen, daß ihr Ausbleiben die Entscheidung nicht hindere.

§ 539.

Soll über den Verfall einer Sache selbständig entschieden werden, hat der Ankläger den Antrag bei dem Gerichte zu stellen, das zum Urtheile gegen den Täter zuständig wäre. Wenn bei diesem Gerichte ein Strafverfahren nicht eingeleitet worden ist, kann der Antrag auch bei dem sachlich zuständigen Gerichte gestellt werden, in dessen Sprengel die Sache angefallen wurde. Bei Gerichtshöfen ist die Ratskammer zur Entscheidung berufen.

Das Gericht kann Erhebungen veranlassen, um die Thatsachen festzustellen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie einen rechtlichen Anspruch auf die Sache besitzen, sind zu vernehmen. Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn die Entscheidung sich nicht aufschieben läßt.

Das Gericht entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß, der zu begründen ist. Der Beschluß ist den Personen zuzustellen, von denen anzunehmen ist, daß sie einen rechtlichen Anspruch auf die Sache besitzen.

II. Beschwerde.

§ 540.

Die Beschwerde gegen den Beschluß kann ergriffen werden:

1. wenn durch den Auspruch über die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Sicherungsmittels gegeben sind, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist;

2. wenn das Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Sicherungsmittels ungegründet angenommen oder verneint hat.

§ 541.

Die Beschwerde steht dem Staatsanwälte und dem Angeklagten zu; wenn der Verfall einer Sache ausgesprochen wurde, dem Ankläger und jedem Beteiligten.

In den Fällen des § 539 ist die Beschwerde binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses, in den übrigen Fällen binnen der im zweiten Absätze des § 513 bestimmten Fristen anzumelden und auszuführen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung der Beschwerde richtet sich nach den Vorschriften der §§ 514 und 515.

III. Vollzug.

§ 542.

Wie die Fürsorgeerziehung zu vollziehen sei, bestimmt ein besonderes Gesetz.

Das Gericht kann die vorläufige Unterbringung oder die vorläufige Verwahrung eines Jugendlichen, den es der Fürsorgeerziehung überwiesen hat, anordnen, wenn die Fürsorgeerziehung nicht unmittelbar im Anschlusse an die Strafe vollzogen werden kann und das Wohl des Jugendlichen eine solche Vor Sorge erfordert oder die Gefahr besteht, daß der Jugendliche flüchten werde.

§ 543.

Das Gericht kann anordnen, daß der Vollzug der Fürsorgeerziehung entfallt, wenn das gesamte Verhalten des Verurteilten während des Vollzuges der Strafe beweist, daß er sich gebessert habe und einer Fürsorgeerziehung nicht mehr bedürfe. Für diese Entscheidung und ihre Anfechtung gelten die Vorschriften des zweiten Absatzes des § 411 e.

§ 544.

Ist die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Landesverweisung ausgesprochen worden, so benachrichtigt das Gericht die zum Vollzuge dieser Sicherungsmittel berufenen Verwaltungsbehörden.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann auf Antrag des Verurteilten den Anspruch über die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und den Anspruch der Landesverweisung aufheben, wenn die Gründe für den Anspruch weggefallen sind.

Die Durchführung des Verfalles einer Sache hat das Gericht zu veranlassen. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, wird der Vollzug durch Verordnung geregelt.

IV. Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§ 545.

Wird die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen der strafbaren Handlung bewilligt, die den Anlaß zu dem Ausspruche über die Anordnung der Fürsorgeerziehung neben einer Strafe, über die Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Landesverweisung gegeben hat, so tritt der Beschluß außer Kraft.

V. Kosten.

§ 546.

Die Kosten der Anordnung dieser Sicherungsmittel und des Vollzuges der Landesverweisung trägt derjenige, gegen den das Sicherungsmittel angewendet wird.

Wird der Antrag abgewiesen, so sind die Kosten in der Regel vom Staate zu tragen. Wenn das Verfahren auf Begehren eines Privatanklägers eingeleitet wurde, ist diesem der Ersatz aller infolge seines Einschreitens aufgelaufenen Kosten aufzutragen.

Die Entscheidung über die Kosten ist in den Beschluß aufzunehmen, mit dem über den Antrag erkannt wird.

Für die Kosten, die durch Ergreifung eines Rechtsmittels herbeigeführt wurden, und für die Einbringung der Kosten aus dem Vermögen oder aus dem Nachlasse desjenigen, gegen den das Sicherungsmittel angewendet wird, gelten die Vorschriften des dritten und vierten Absatzes des § 537.

VI. Anwendung dieser Bestimmungen auf die Sicherungsmittel des Markenrechtes, Urheberrechtes und Patentrechtes.

§ 547.

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf die Sicherungsmittel anzuwenden, die nach den Gesetzen über den Markenschutz, das Urheberrecht und Patentrecht zulässig sind, sofern diese Gesetze nicht besondere Bestimmungen enthalten.

XXIX. Hauptstück.

Von dem Vollzuge der Freiheitsstrafen und der Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit.

I. Von dem Vollzuge der Freiheitsstrafen.

§ 548.

Die Kerkerstrafe wird nur in Strafanstalten vollzogen, die ausschließlich diesem Zwecke dienen.

Die Gefängnisstrafe wird in Strafanstalten oder in den gerichtlichen Gefangenhäusern vollstreckt.

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt in besonderen Abteilungen der gerichtlichen Gefangenhäuser.

§ 549.

Der Strafvollzug in den Gefangenhäusern wird vom Vorsteher des Gerichtes geleitet und von dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtes überwacht.

Der Strafvollzug in den Strafanstalten wird vom Vorsteher der Anstalt geleitet und vom Oberstaatsanwalte und in dessen Vertretung vom Staatsanwalte überwacht.

Die oberste Leitung des gesamten Strafvollzuges steht dem Justizminister zu.

§ 550.

Für jede Strafanstalt und jedes Gefangenhäus bei einem Gerichtshofe besteht eine ständige Strafvollzugskommission.

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalt liegt oder zu dem das Gefangenhäus gehört, als Vorsitzendem, zwei Vertrauensmännern und zwei Ersatzmännern, die auf die Dauer von drei Jahren vom Justizminister ernannt werden, und dem Staatsanwalte; der Kommission ist ein Schriftführer beizuzugehen.

Zu Vertrauensmännern können abgesehen von Angehörigen des Lehrstandes nur Personen berufen werden, die nicht im Staatsdienste stehen. Der Kommission soll ein Arzt und ein Mitglied eines Fürsorgevereines angehören.

Die Vertrauensmänner sind vom Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Gebühren, auf die sie Anspruch haben, werden durch Verordnung bestimmt.

§ 551.

Die Strafvollzugskommission hat einmal im Monate die Strafanstalt oder das Gefangenhäus in Gegenwart des Vorstehers, Seelsorgers und Lehrers zu besichtigen. Je nach Erfordernis ist der Arzt des Hauses und mindestens zweimal im Jahre der Amtsarzt der politischen Behörde erster Instanz beizuziehen.

Die Kommission hat jeden eingelieferten Sträfling und außerdem jeden Sträfling, der sich zur Einvernahme meldet, über seine Verhältnisse, sein Begehren oder seine Beschwerden zu befragen. Sie hat das Ergebnis ihres Besuches, insbesondere wahrgenommene Gebrechen und vorgebrachte Beschwerden dem Oberstaatsanwalte oder dem Oberlandesgerichtspräsidenten mitzuteilen.

und hierbei ein Gutachten über die Abstellung wahrgenommener Gebrechen abzugeben, sofern diese nicht unmittelbar im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte oder dem Vorsteher des Gerichtshofes behoben werden können.

§ 552.

Die Strafvollzugskommission entscheidet über die bedingte Entlassung des Sträflings, nachdem sie ihn vernommen hat; sie entscheidet auch über den Widerruf der bedingten Entlassung.

Sie wird für diese Entscheidungen verstärkt bei den Gefängnissen durch einen vom Vorsteher des Gerichtes bestimmten Richter, wenn aber eine eigene Gefängnisverwaltung besteht, durch deren Vorstand und bei den Strafanstalten durch den Vorsteher der Anstalt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Bewilligung der Entlassung steht dem Staatsanwalte, gegen den Widerruf dem Sträfling die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde an den Justizminister zu. Die Beschwerde des Staatsanwaltes hat aufschiebende Wirkung.

§ 553.

In den Gefängnissen der Bezirksgerichte hat der Gerichtsvorsteher mindestens einmal wöchentlich alle Vollzugsräume und Sträflinge zu besuchen und wahrgenommene Mißstände abzustellen oder die hierzu erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 554.

Beschwerden der Sträflinge gegen Verfügungen, die den Vollzug der Strafe betreffen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 555.

Gefängnisstrafen, deren Dauer ein Jahr erreicht, werden in den Strafanstalten vollzogen.

Gefängnisstrafen von kürzerer Dauer sowie Haftstrafen werden in dem Gefängnisse des Gerichtes verbüßt, das in erster Instanz erkannt hat. Doch kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Erspahrung unverhältnismäßiger Reiseauslagen oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels bewilligen. Die gleiche Befugnis steht dem Gerichtshofe erster Instanz in bezug auf Strafen zu, die bei einem Bezirksgerichte seines Sprengels zu verbüßen sind.

Soll der Vollzug außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

Es kann durch Verordnung bestimmt werden, daß der Strafvollzug für mehrere Gerichte vereinigt werde oder daß auch Gefängnisstrafen von kürzerer

als einjähriger Dauer in den dazu eingerichteten Strafanstalten vollzogen werden.

Hat jemand Freiheitsstrafen verschiedener Art zu verbüßen, so ist die der Art nach schwerste zuerst zu vollstrecken.

Die Einlieferung in die Strafanstalt veranlaßt der Staatsanwalt.

Die näheren Vorschriften über die Grundsätze der Einlieferung in die Vollzugsorte werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 556.

Die Sträflinge sind von anderen Personen, die in den gerichtlichen Gefangenhäusern angehalten werden, vollständig abzusondern; insbesondere dürfen sie in keiner Weise mit Untersuchungsgefangenen in Verkehr treten.

Die männlichen Sträflinge sind von den weiblichen zu trennen. Sträflinge verschiedenen Geschlechtes dürfen in derselben Strafanstalt nicht angehalten werden, es wäre denn, daß eine vollständige Sonderung in der Anlage der Gebäude durchgeführt ist.

Soweit Gefängnisstrafen und Haftstrafen in verschiedenen Abteilungen desselben Gefangenhauses vollzogen werden, ist durch besondere Vorschriften dafür zu sorgen, daß jeder Verkehr der Sträflinge vermieden werde, die Strafen verschiedener Art verbüßen.

§ 557.

Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von erwachsenen Sträflingen derart zu trennen, daß jeder Verkehr mit diesen ausgeschlossen ist.

Zur Verbüßung von Strafen, deren Dauer drei Wochen übersteigt, werden sie in der Regel in besonderen Anstalten oder Abteilungen angehalten. Sie sind in diesen Anstalten oder Abteilungen bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre anzuhalten; wenn der in diesem Zeitpunkte noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt, können sie bis zur Verbüßung dieses Restes dort angehalten werden.

Die Anhaltung in einer besonderen Anstalt oder Abteilung kann unterbleiben, wenn die Nähe des zwanzigsten Lebensjahres und die Länge der Strafe dafür sprechen; in diesem Falle kann der Sträfling ausnahmsweise zusammen mit erwachsenen vertrauenswürdigen Sträflingen angehalten werden, wenn besondere Umstände diesen Vorgang im Interesse des Sträflings gelegen sein lassen.

§ 558.

Strafen bis zur Dauer von drei Monaten, die von Personen zu verbüßen sind, welche das achtzehnte

Lebensjahr nicht vollendet haben, können in den Anstalten eines Landes, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder eines Vereines vollzogen werden, wenn diese Anstalten hiefür eingerichtet sind und sich der Überwachung der Organe des Strafvollzuges unterstellen.

Die geeigneten Anstalten werden durch Verordnung bezeichnet.

§ 559.

Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, verbüßen in den gerichtlichen Gefangenhäusern und in den Strafanstalten Freiheitsstrafen bis zu drei Wochen in Einzelhaft.

Längere Strafen sind in Gemeinschaftshaft oder in Einzelhaft zu vollstrecken, je nachdem die eine oder andere Art des Vollzuges ihrer körperlichen Entwicklung, dem Besserungszweck und ihrem späteren Fortkommen mehr entspricht. Diejenigen unter ihnen, die einen verderblichen Einfluß ausüben können, dürfen nicht in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen dieses Alters angehalten werden.

§ 560.

Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, verbüßen Strafen bis zu drei Monaten in Einzelhaft.

Sträflinge, die zu einer längeren Strafe verurteilt sind und noch keine Strafe oder nur Geldstrafen oder nur sechs Monate nicht übersteigende Haftstrafen oder eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnisstrafe verbüßt haben, sind bis zur Dauer von zwei Jahren in Einzelhaft anzuhalten. Andere Sträflinge können bis zur Dauer von zwei Jahren in Einzelhaft angehalten werden; eine in dieser Richtung von dem Sträflinge gestellte Bitte ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Arbeitschene oder sittlich verdorbene Sträflinge, von denen ein nachteiliger Einfluß auf Mitsträflinge zu befürchten ist, können während des Strafvollzuges mehrmals in Einzelhaft, aber niemals länger als je zwei Jahre hindurch angehalten werden.

§ 561.

Vom Vollzuge der Einzelhaft ist ganz oder teilweise abzugehen, wenn es der Gesundheitszustand des Sträflings gebietet.

§ 562.

Ein Sträfling der Einzelhaft wird bei Tag und Nacht in einer besonderen Zelle abgefordert verwahrt. Es ist Vorkehrung zu treffen, daß er beim Gottesdienste, dem Schulunterrichte und der Bewegung im Freien nicht mit anderen Sträflingen in Verkehr trete.

Jeder Sträfling soll täglich wenigstens zwei Besuche erhalten.

Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Gewerbeamtern, Ärzten oder den von der Behörde hierzu ermächtigten Mitgliedern von Fürsorgevereinen gemacht werden, sind sie von den Beamten und Aufsichtsorganen vorzunehmen.

§ 563.

Einzelzellen, die zur Benützung während des Tages und der Nacht bestimmt sind, müssen einen Rauminhalt von mindestens fünfundzwanzig Kubikmetern, Zellen, die zur Benützung nur während der Nacht bestimmt sind, einen Rauminhalt von mindestens fünfzehn Kubikmetern besitzen.

§ 564.

Sträflinge der Gemeinschaftshaft sind bei Nacht stets und während der arbeitsfreien Zeit soviel als möglich abgeondert von einander zu verwahren; bei der Verwendung von Sträflingen zu Außenarbeiten ist die Bestimmung soweit anzuwenden, als es die Verhältnisse gestatten.

Erfordert der Gesundheitszustand eines Sträflings die ständige Gegenwart einer zweiten Person, so kann er zusammen mit anderen vertrauenswürdigen Sträflingen angehalten werden.

§ 565.

Für den Vollzug von Kerkerstrafen und von Gefängnisstrafen, deren Dauer ein Jahr erreicht, sind drei Klassen im Sinne einer stufenweisen Milderung des Strafzwanges einzurichten.

Sie haben sich namentlich durch die Höhe der Arbeitsprämie und des Teiles, über den der Sträfling verfügen darf, durch das Ausmaß der Besuche, des brieflichen Verkehrs, der Lektüre und der Neben genüsse zu unterscheiden.

Für das Aufsteigen in eine höhere Klasse sind der Fleiß des Sträflings bei der Arbeit und andere offenbare Kennzeichen von Besserung maßgebend.

Sträflinge, auf welche der Strafvollzug in Klassen anzuwenden ist, können nur dann bedingt entlassen werden, wenn sie in die erste Klasse aufgestiegen sind.

§ 566.

Die Justizverwaltung kann für Gefängnissträflinge und Kerkersträflinge, die mindestens die Hälfte ihrer drei Jahre oder mehr betragenden Strafe verbüßt haben und in die erste Klasse aufgestiegen sind, landwirtschaftliche Zwischenanstalten errichten; in diesen können Gefängnissträflinge und Kerkersträflinge vereinigt werden.

Die Zwischenanstalten sind derart einzurichten, daß sie dem Sträflinge durch eine allmähliche Milderung des Strafzwanges und die Annäherung der Lebens-

führung an die des freien Arbeiters die Bewährung in der Freiheit erleichtern.

Über die Verlegung in die Zwischenanstalt entscheidet der Justizminister auf Grund eines Antrages der Strafvollzugskommission.

Als Zuchtmittel dient in der Zwischenanstalt nur der Verweis; ist das Verschulden zu schwer, um auf diese Weise geahndet zu werden, so ist der Sträfling in die Strafanstalt zurückzuverlegen. Bis zur Entscheidung durch die Strafvollzugskommission kann der Sträfling, namentlich bei Fluchtgefahr, in einer Zelle der Zwischenanstalt verwahrt werden.

§ 567.

Sträflinge, die eine Kerkerstrafe oder Gefängnisstrafe verbüßen, tragen die vorgeschriebenen gleichförmigen Sträflingskleider und erhalten ausschließlich die vorgeschriebene Sträflingskost. Es sind ihnen Arbeiten zuzuweisen, die sie zu verrichten haben.

Männlichen Sträflingen, die eine Kerkerstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahre zu verbüßen haben, wird das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen.

Sträflinge, die eine Haftstrafe zu verbüßen haben, dürfen ihre eigenen Kleider und ihre eigene Wäsche benutzen, wenn diese ausreichend und reinlich sind. Sie dürfen sich unter den durch die Hausordnung festgesetzten Beschränkungen auf ihre Kosten ernähren und ihre Beschäftigung wählen; sie sind jedoch zu einer ernstern Beschäftigung verpflichtet.

§ 568.

Sträflinge, die wegen des Verbrechens des Hochverrates nach § 110 StGB. oder wegen Vorbereitung zum Hochverrate nach § 112, Z. 1 oder 3, StGB. eine Gefängnisstrafe verbüßen, dürfen ihre eigenen Kleider und ihre eigene Wäsche benutzen, wenn diese ausreichend und reinlich sind. Sie dürfen ihre Beschäftigung wählen; sie sind jedoch zu einer ernstern Beschäftigung verpflichtet.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 567 ist auf solche Sträflinge nicht anzuwenden.

§ 569.

Bei der Auswahl der Arbeit für den einzelnen Sträfling ist auf seinen Gesundheitszustand, seine Fähigkeiten und sein Fortkommen in der Freiheit Rücksicht zu nehmen; insbesondere soll nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen werden, daß die Sträflinge die zur Ausübung ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung erforderliche Übung und Fertigkeit sich erhalten, wenn sie voraussichtlich ihren Beruf oder ihre Beschäftigung in der Freiheit wieder aufnehmen können. Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, sind mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch einen erziehlischen Wert besitzen.

Arbeitersträflingen und Gefängnissträflingen können Arbeiten außerhalb der Anstalten und Gefängnishäuser zugewiesen werden, den Gefängnissträflingen jedoch nur mit ihrer Zustimmung. Hierbei sind sie von freien Arbeitern getrennt zu halten.

§ 570.

Der Ertrag der den Sträflingen zugewiesenen Arbeit kommt dem Staate zu.

Den Arbeitspflichtigen wird eine Arbeitsprämie gutgeschrieben; bei wiederholt rückfälligen Sträflingen kann sie in geringerem Umfange bemessen werden.

Über einen Teil der gutgeschriebenen Beträge darf der Sträfling mit Genehmigung des Vorstehers der Anstalt oder des Gefängnisses während des Strafvollzuges verfügen, um seine Angehörigen zu unterstützen oder den Verletzten zu entschädigen, nützliche Gegenstände zu erwerben, seine Kost zu verbessern oder für sein Fortkommen in der Freiheit vorzusorgen. Der andere Teil fällt dem Sträfling bei seinem Austritte aus dem Strafvollzuge zu, jedoch soll er ihm, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt erscheint, namentlich im Falle der bedingten Entlassung nicht zu eigenen Händen ausgezahlt, sondern einem Fürsorgevereine übergeben werden.

Haftsträflingen, die eine in dem Gefängnisse eingeführte Arbeit verrichten, ist eine angemessene Vergütung gutzuschreiben, über welche sie nach den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes verfügen können.

Wenn ein Sträfling vorsätzlich Sachen, die im Staats Eigentume stehen, beschädigt, kann die ihm gutgeschriebene Arbeitsprämie oder Vergütung zum Ersatz des Schadens verwendet werden.

§ 571.

Sämtliche Sträflinge werden in den Elementargegenständen und nach Möglichkeit in ihrem Glaubensbekenntnisse unterrichtet, sofern sie des Unterrichtes bedürfen und mit Rücksicht auf die Dauer der Strafe ein Erfolg des Unterrichtes erwartet werden kann.

Bei Sträflingen, die das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, ist ein Teil der täglichen Arbeitszeit für den Unterricht in ihrem Glaubensbekenntnisse, in den Elementargegenständen und in anderen Gegenständen zu verwenden, die für ihr künftiges Fortkommen dienlich sind.

§ 572.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, ist für Sträflinge jedes Bekenntnisses ein regelmäßiger Gottesdienst einzurichten und ihnen der Zuspruch eines Seelsorgers ihres Bekenntnisses zu ermöglichen.

Es wird durch Verordnung bestimmt, an welchen Festtagen der einzelnen Glaubensbekenntnisse der Arbeitszwang zu entfallen hat.

§ 573.

Das Ausmaß der Besuche, des brieflichen Verkehrs und der Lektüre der Sträflinge wird unter Berücksichtigung der Strafart und der Klasse durch Verordnung festgesetzt.

§ 574.

Jeder Sträfling hat sich täglich durch mindestens eine Stunde in freier Luft zu bewegen, sofern nicht sein Gesundheitszustand darunter leiden würde.

Bei Sträflingen, die das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die Dauer auf zwei Stunden zu erstrecken, während deren sie auch zu körperlichen Übungen anzuhalten sind.

§ 575.

Als Zuchtmittel für Kerkersträflinge und Gefängnissträflinge dienen:

Verweis, Zuweisung einer schwereren Arbeit, Entziehung von Begünstigungen, die dem Sträfling nach den für den Strafvollzug bestehenden Vorschriften eingeräumt werden, Veretzung in eine niedrigere Klasse, zeitweise Entziehung des warmen Frühstückes, Fasten bei Brot und Wasser, hartes Lager, Anhaltung in dunkler Zelle oder in besonders dazu bestimmten Zellen, allenfalls geschärft durch Entziehung der Arbeit.

Als Zuchtmittel für Haftsträflinge dienen:

Verweis, Entziehung von Begünstigungen, die dem Sträfling nach den für den Vollzug dienenden Vorschriften eingeräumt werden, Entziehung der Selbstverköstigung, Fasten bei Brot und Wasser und im Falle besonderer Widerspenstigkeit hartes Lager und Anhaltung in dunkler Zelle.

Fasten und hartes Lager dürfen nur an zwei Tagen in einer Woche, Anhaltung in dunkler Zelle ununterbrochen nicht länger als durch drei Tage und dann erst wieder nach einer Woche angewendet werden.

Sträflinge, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nicht in dunkler Zelle angehalten werden.

§ 576.

Untersuchungsgefangene und andere in einem gerichtlichen Gefängnisse angehaltene Personen unterliegen den Zuchtmitteln, die für Haftsträflinge zulässig sind.

§ 577.

Sträflinge, die sich gewalttätig benehmen, andere aufreizen, zu flüchten versuchen oder die Flucht vorbereiten, können zur Sicherung gefesselt werden.

Die Maßregel darf jedoch weder der Art noch der Dauer nach ihren Zweck überschreiten.

§ 578.

Für die Schutzaufsicht über einen Jugendlichen, der aus der Strafe bedingt entlassen wird, und die Weisungen, die ihm für sein Verhalten während der Probezeit erteilt werden können, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Überwachung eines Jugendlichen, dem die Strafe bedingt nachgelassen wurde.

§ 579.

Wird ein Sträfling, der das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, aus der Strafe bedingt entlassen, so hat der Vorsteher des Gefängnisses oder der Strafanstalt im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder mit Organen der Fürsorge für den Eintritt des Entlassenen in einen redlichen Erwerb zu sorgen.

In den übrigen Fällen der Entlassung aus der Strafe soll der Vorsteher des Gefängnisses oder der Strafanstalt nach Möglichkeit dafür sorgen, dem Entlassenen einen redlichen Erwerb zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist ein ständiger Verkehr mit Fürsorgevereinen und Organen der Stellenvermittlung zu pflegen.

§ 580.

Zum Vollzuge von Freiheitsstrafen, die nach dem Urteile des Gerichtes wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat und wegen der drohenden Verschlimmerung seines Krankheitszustandes nach besonderen, der Eigenart solcher Personen angepaßten Vorschriften zu vollziehen sind, bestehen besondere Strafanstalten oder besondere Abteilungen einer Strafanstalt oder eines Gefängnisses.

Wird der Krankheitszustand des Sträflings behoben, so ist der ordentliche Strafvollzug einzuleiten. Die Entscheidung fällt der Gerichtshof, in dessen Sprengel das Gefängnis oder die Anstalt gelegen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes und auf Grund eines Gutachtens der Strafvollzugskommission.

Bei der Bestellung des Anstaltsarztes ist insbesondere auf psychiatrische Kenntnisse und klinische Erfahrung Rücksicht zu nehmen.

§ 581.

Im Strafvollzuge treten folgende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften ein.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann bis zum Ablaufe von sechs Monaten aufgeschoben werden (§ 401), wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine Besserung im Krankheitszustande zu erwarten ist.

Die Strafe ist in Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft zu verbüßen, je nachdem die eine oder die andere Vollzugsart dem Gesundheitszustande des Sträflings mehr entspricht. Die Bewegung im Freien kann auf

längere Zeit ausgedehnt werden. Es können diejenigen Erleichterungen im Arbeitszwange und Aufbesserungen der Kost gewährt werden, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes notwendig sind.

§ 582.

Sträflinge, die geisteskrank werden, sind in eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abzugeben, wenn ihre Erkrankung andauernd ist.

Andernfalls können sie in einer besonderen Abteilung der Strafanstalt oder des Gefängnisses nach den für verbrecherische Irre geltenden Vorschriften verwahrt werden.

In allen Fällen wird die Zeit der Verwahrung in die Strafzeit eingerechnet.

II. Von dem Vollzuge der Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit.

1. Anstalten für verbrecherische Irre.

§ 583.

Die Anstalten für verbrecherische Irre dienen dazu, die ihnen vom Gerichte überwiesenen Personen für die Dauer ihrer Gemeingefährlichkeit zu verwahren.

Die Verwahrten sind einer Behandlung zu unterziehen, um ihren krankhaften Zustand zu beheben oder zu bessern.

§ 584.

Der Vollzug der Verwahrung wird vom Vorsteher der Anstalt geleitet.

Zum Vorsteher ist ein psychiatrisch gebildeter und klinisch erfahrener Arzt zu bestellen.

Der Vollzug wird vom Oberstaatsanwalt, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, und in dessen Vertretung vom Staatsanwalt überwacht. Die oberste Leitung steht dem Justizminister zu.

§ 585.

Für jede Anstalt besteht eine ständige Aufsichtskommission.

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, als Vorsitzendem, zwei Vertrauensmännern und zwei Ersatzmännern, die auf die Dauer von drei Jahren vom Justizminister ernannt werden, und dem Staatsanwalt. Der Kommission ist ein Schriftführer beizuziehen.

Zu Vertrauensmännern können, abgesehen von Angehörigen des Lehrstandes, nur Personen berufen werden, die nicht im Staatsdienste stehen. Die Vertrauensmänner sind vom Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Gebühren, auf die sie Anspruch haben, werden durch Verordnung bestimmt.

§ 586.

Die Aufsichtskommission hat mindestens viermal im Jahre die Anstalt in Gegenwart des Vorstehers zu besichtigen. Der Amtsarzt der politischen Behörde erster Instanz ist mindestens zweimal im Jahre beizuziehen.

Die Kommission hat das Ergebnis ihrer Besuche, insbesondere wahrgenommene Gebrechen dem Oberstaatsanwalt mitzuteilen und hiebei ein Gutachten über die Abstellung der Gebrechen abzugeben, sofern diese nicht unmittelbar im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt behoben werden können.

§ 587.

Die Einrichtung der Anstalten und die Behandlung der Kranken wird durch den Zweck der Anstalt bestimmt; es sind die Maßregeln zulässig, die zur sicheren Verwahrung und zur voraussichtlichen Heilung des Kranken geboten sind.

§ 588.

Kranken, die eine ihnen zugewiesene Arbeit regelmäßig verrichten, kann eine angemessene Vergütung gutgeschrieben werden. Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 570 ist entsprechend anzuwenden.

Als Zuchtmittel sind nur der Verweis und die Entziehung einer Begünstigung zulässig; doch können Kranke, die sich gewalttätig benehmen, andere aufreizen, zu flüchten versuchen oder die Flucht vorbereiten, den zur Sicherung erforderlichen Beschränkungen ihrer Freiheit unterworfen und insbesondere einzeln angehalten werden; die Maßregeln dürfen jedoch weder der Art noch der Dauer nach über ihren Zweck hinausgehen.

§ 589.

Gemeingefährliche Trunksüchtige, die wegen Begehung einer strafbaren Handlung im Zustande der Trunkenheit verurteilt wurden, sind in einer besonderen Abteilung der Anstalt anzuhalten.

Sie werden bei Tag in Gemeinschaft, bei Nacht abgefordert von einander verwahrt.

Sie können zu einer ihrem Gesundheitszustande und ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem Fortkommen in der Freiheit dienlichen Arbeit angehalten werden; eine Vergütung für geleistete Arbeit wird nicht gewährt.

Als Zuchtmittel dienen die beim Vollzuge von Kerkerstrafen und Gefängnisstrafen zulässigen (§ 575).

2. Anstalten für geistig Minderwertige.

§ 590.

Die Anstalten für geistig Minderwertige dienen dazu, die ihnen vom Gerichte überwiesenen Personen

für die Dauer der Gemeingefährlichkeit zu verwahren.

Die Verwahrten sind einer Behandlung zu unterziehen, um ihren krankhaften Zustand zu beheben oder zu bessern.

Die Vorschriften der §§ 584—587 sind anzuwenden.

§ 591.

Die Verwahrten sind zu einer ihrem Gesundheitszustande und ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem Fortkommen in der Freiheit dienlichen Arbeit anzuhalten, bei der auf die Eigenart des einzelnen Rücksicht zu nehmen ist; Kranken, die eine ihnen zugewiesene Arbeit regelmäßig verrichten, kann eine angemessene Vergütung gutgeschrieben werden. Die Bestimmungen des dritten und fünften Absatzes des § 570 sind entsprechend anzuwenden.

Als Zuchtmittel dienen die beim Vollzuge von Kerkerstrafen und Gefängnisstrafen zulässigen (§ 575), soweit sie mit dem Zustande des Verwahrten vereinbar sind.

§ 592.

Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn geistig Minderwertige in einer besonderen Abteilung einer Anstalt für verbrecherische Sire verwahrt werden.

3. Anstalten zur Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher.

§ 593.

Die Anstalten zur Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher werden vom Vorsteher geleitet, vom Oberstaatsanwalte und in dessen Vertretung vom Staatsanwalte überwacht und stehen unter der obersten Leitung des Justizministers.

§ 594.

Als Aufsichtskommission wirkt die ständige Strafvollzugskommission des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Anstalt liegt.

Sie hat die Anstalt mindestens viermal im Jahre in Gegenwart des Vorstehers zu besichtigen. Je nach Erfordernis ist der Arzt der Anstalt und mindestens zweimal im Jahre der Amtsarzt der politischen Behörde erster Instanz beizuziehen.

Die Kommission hat jeden Eingelieferten zu vernehmen, das Ergebnis ihrer Besuche, insbesondere wahrgenommene Gebrechen dem Oberstaatsanwalte mitzuteilen und ein Gutachten über die Abstellung der Gebrechen abzugeben, wenn sie nicht unmittelbar im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte behoben werden können.

§ 595.

Beschwerden der Verwahrten gegen Verfügungen, die sich auf ihre Anhaltung beziehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 596.

Die Einlieferung in die Anstalt veranlaßt der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel der Verbrecher seine Strafe verbüßt.

§ 597.

Die Verwahrten sind bei Nacht stets und während der arbeitsfreien Zeit soviel als möglich von einander abzuondern; erfordert der Gesundheitszustand eines Verwahrten die ständige Gegenwart einer zweiten Person, so kann er zusammen mit anderen angehalten werden.

§ 598.

Die Verwahrten tragen die vorgeschriebene Kleidung und erhalten ausschließlich die vorgeschriebene Kost.

§ 599.

Den Verwahrten sind Arbeiten zuzuweisen, zu deren Verrichtung sie verpflichtet sind. Bei der Auswahl der Arbeit für den einzelnen ist auf seinen Gesundheitszustand, seine Fähigkeiten und sein Fortkommen in der Freiheit Rücksicht zu nehmen.

Der Ertrag der Arbeit kommt dem Staate zu; doch wird den Verwahrten eine Arbeitsprämie in dem Ausmaße gutgeschrieben, wie sie Kerkersträflingen der ersten Klasse gewährt wird. Über einen Teil der gutgeschriebenen Beträge darf der Verwahrte mit Genehmigung des Vorstehers der Anstalt während der Verwahrung verfügen, um seine Angehörigen zu unterstützen oder den Verletzten zu entschädigen, nützliche Gegenstände zu erwerben, seine Kost zu verbessern oder für sein Fortkommen in der Freiheit vorzusorgen. Der andere Teil fällt dem Verwahrten bei der Entlassung zu.

Wenn der Verwahrte vorsätzlich Sachen, die im Staatseigentume stehen, beschädigt, kann die ihm gutgeschriebene Arbeitsprämie zum Erlöse des Schadens verwendet werden.

§ 600.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, ist für die Verwahrten jedes Bekenntnisses ein regelmäßiger Gottesdienst einzurichten und ihnen der Zuspruch eines Seelforgers ihres Bekenntnisses zu ermöglichen.

§ 601.

Das Ausmaß der Besuche, des brieflichen Verkehrs und der Lektüre wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 602.

Jeder Verwahrte hat sich täglich durch mindestens eine Stunde in freier Luft zu bewegen, sofern nicht sein Gesundheitszustand darunter leiden würde.

§ 603.

Als Zuchtmittel dienen Verweis, Zuweisung einer schwereren Arbeit, Entziehung von Begünstigungen, zeitweise Entziehung des warmen Frühstückes, Fasten bei Brot und Wasser, hartes Lager, Anhaltung in dunkler Zelle oder in besonders dazu bestimmten Zellen, allenfalls geschärft durch Entziehung der Arbeit.

Fasten und hartes Lager dürfen nur an zwei Tagen in einer Woche, Anhaltung in dunkler Zelle ununterbrochen nicht länger als durch drei Tage und dann erst wieder nach einer Woche angewendet werden.

Verwahrte, die sich gewaltdtätig benehmen, andere aufreizen, zu flüchten versuchen oder die Flucht vorbereiten, können zur Sicherung gefesselt werden.

§ 604.

Wird ein Verwahrter geisteskrank, so ist er für die Dauer der noch zulässigen Anhaltung in eine Anstalt für verbrecherische Irre abzugeben.

§ 605.

Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn gemeingefährliche Verbrecher in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt verwahrt werden.

III. Gemeinsame Bestimmung.

§ 606.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung aller Anstalten, die dem Strafvollzuge oder der Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit dienen, und über den Wirkungsbereich der im Strafvollzuge und bei der Verwahrung gemeingefährlicher Personen tätigen Organe werden durch Verordnung festgesetzt.

Gesetz

vom

über die

Bildung der Geschwornenlisten und Schöffenslisten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Eignung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen.

§ 1.

Zu dem Ehrenamt eines Geschwornen oder Schöffen sollen nur Männer berufen werden, welche

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Heimatsrecht besitzen;
4. in dem politischen Bezirke durch wenigstens zwei Jahre ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Unfähig zu dem Amt eines Geschwornen oder Schöffen ist,

1. wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den mit diesen Ämtern verbundenen Pflichten nachzukommen;
2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und derjenige, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung des Konkurses und, wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu dem im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, RGW. Nr. 1 vom Jahre 1869, angeführten Rechten;

3. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Richteramt ausgeschlossen ist und derjenige, gegen den ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, die diesen Ausschluß zur Folge haben kann;

4. wer sich in strafgerichtlicher Haft befindet oder eine gerichtliche Strafe verbüßt;

5. wer für sich oder seine Familie eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder in den letzten zwei Jahren bezogen hat.

Personen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen nicht zu berufen sind.

§ 3.

Zu dem Amt eines Geschwornen oder Schöffen sind nicht zu berufen

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hochschulen, Mittelschulen und Gewerbeschulen, ferner die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen;

2. die in aktiver Dienstleistung stehenden oder mit Wartegebühr beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr und die im § 1, B. 2. des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte vom 20. Mai 1869, RGW. Nr. 78, bezeichneten Personen der Militärverwaltung;

3. die Religionsdiener der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;

4. die in der Verteidigerliste eingetragenen Personen;

5. die beim Betriebe der Post, des öffentlichen Telegraphen oder Telephons oder einer dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahn oder Schifffahrt beschäftigten Personen;

6. Diensthoten.

Befreiungsgründe.

§ 4.

Befreit vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen sind

1. Personen, die das fünfundschzigste Lebensjahr überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder des Reichsrates und der Delegation sowie die Mitglieder der Landtage für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die nicht im aktiven Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;

4. Lehrer der Volksschulen und Bürgerschulen, Ärzte und Apotheker für das folgende Jahr, sofern die Unentbehrlichkeit in ihrem Berufe von dem Amtsvorsteher oder Gemeindevorsteher bestätigt wird;

5. Personen, die ihrer Pflicht als Geschworne in einer Schwurgerichtsperiode oder als Schöffen an fünf Verhandlungstagen entsprochen haben, bis zum Schlusse des nächsten Kalenderjahres.

Festsetzung der Anzahl der Geschwornen und Schöffen für jeden Gerichtshof.

§ 5.

Niemand soll für dasselbe Jahr als Geschworne und als Schöffe berufen werden.

Jeder Schöffe soll nur zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen werden. Finden bei einem Gerichtshof in der Regel nur an vier Tagen oder an weniger als vier Tagen der Woche Verhandlungen statt, so kann der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz bestimmen, daß die Schöffen nur zu vier, drei oder zwei Verhandlungstagen im Jahr herangezogen werden.

Die Tage, an welchen ordentliche Sitzungen des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes stattfinden, werden für das ganze Jahr im voraus festgesetzt; sie sind derart zu bestimmen, daß sie soviel als möglich an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen der Woche stattfinden.

§ 6.

Der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz bestimmt für jeden Gerichtshof alljährlich im vorhinein die Anzahl der Geschwornen und Ergänzungsgeschwornen sowie der Schöffen und Ergänzungsschöffen, die nach der Zahl der zu gewärtigenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden des Schwurgerichtes und der Zahl der Verhandlungstage des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes voraussichtlich erforderlich ist, und verteilt die für jeden Gerichtshof ermittelte Anzahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die einzelnen politischen Bezirke des Sprengels. Auf die Fälle der Verhinderung und Ausschließung von Geschwornen und Schöffen und auf die Fälle der Ablehnung von Schöffen ist Rücksicht zu nehmen.

Arlisten.

§ 7.

Der Gemeindevorsteher hat mit zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung, die von dieser gewählt werden, alljährlich Ende August ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, als Geschworne oder Schöffen berufen werden können und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1 oder 5, erwirkt haben.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern die Vornamen und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Beruf oder

Beschäftigung, Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste.

§ 8.

Die Urliste muß durch wenigstens vierzehn Tage an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu jedermanns Einsicht aufliegen. Das Aufliegen der Liste und die Belehrung über das Einspruchsrecht sind auf ortsübliche Weise öffentlich bekanntzumachen.

Jedem Beteiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Übergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger oder unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

§ 9.

Die Gemeindef Kommission (§ 7) entscheidet über alle erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe. Diese Entscheidungen sowie die dagegen eingebrachten Beschwerden sind in der Urliste anzumerken; die Beschwerde muß innerhalb dreier Tage nach amtlicher Mitteilung der Entscheidung eingebracht werden. Sind durch die Entscheidungen der Gemeindef Kommission Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekanntzumachen und die Beteiligten davon zu verständigen. Personen, die Einspruch erhoben haben, sind von der Entscheidung zu verständigen. Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt.

Prüfung der Urlisten und Verfassung der Vorschlagslisten.

§ 10.

Die richtiggestellte Urliste ist von dem Gemeindevorsteher unter Anschluß aller Schriftstücke, die sich auf die eingebrachten Einsprüche und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden. Der Bezirkshauptmann nimmt sofort die Prüfung der Liste vor und stellt sie, wenn er Ungesetzlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten wahrnimmt, dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurück. Wenn die Berichtigung die Ausschließung früher aufgenommener oder die Aufnahme früher ausgeschlossener Personen zur Folge hat, so ist mit der berichtigten Liste wie mit der zuerst verfaßten vorzugehen (§§ 8 und 9).

Die berichtigte Liste ist längstens bis Ende Oktober an den Bezirkshauptmann wieder einzusenden. Sollte der Gemeindevorsteher die Ansetzung, Berichtigung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so steht es dem Bezirkshauptmann zu, die rückständige Amtshandlung durch seine eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde vollziehen zu lassen.

§ 11.

Der Bezirkshauptmann schlägt dreimal so viel Personen zu Geschwornen und Schöffen vor, als nach der Verteilung auf seinen Amtssprengel entfallen; er wählt aus den Urlisten die Männer aus, die ihm wegen ihrer Verständigkeit, rechtlichen Gesinnung und ihres festen und ehrenhaften Charakters für das Amt eines Geschwornen oder Schöffen vorzüglich geeignet erscheinen und vereinigt ihre Namen in einer Vorschlagsliste. In mehrsprachigen Ländern hat der Bezirkshauptmann nach Maßgabe des Bedürfnisses auf die sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen oder Schöffen Bedacht zu nehmen. Die Urlisten und die Vorschlagsliste sind samt allen Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen.

§ 12.

In Städten, die ein eigenes Statut besitzen und die Geschäfte der politischen Behörde im übertragenen Wirkungskreise besorgen, hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden und hiebei die sonst dem Bezirkshauptmann im § 11 zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Jahreslisten.

§ 13.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im Monate November die Jahresliste der Geschwornen und die Jahresliste der Schöffen für den Sprengel bildet.

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus drei Richtern, welche der Zahl der Räte des Gerichtshofes oder der Vorsteher der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, dann aus drei Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Zu Vertrauensmännern können nur Personen bestimmt werden, die nicht im Staatsdienste stehen und für den Sprengel dieses Gerichtshofes die Eignung zum Amt eines Geschwornen und Schöffen besitzen.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Präsident des Gerichtshofes ohne Verzug andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

§ 14.

Der Präsident verständigt von der Sitzung den Vorsteher der politischen Landesbehörde, der einen Abgeordneten zu entsenden hat. Dieser hat nur beratende Stimme.

§ 15.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 9) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus je einer Hauptliste und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahreslisten der Geschwornen und Schöffen.

Der Umfang dieser Listen ist in der Art zu bemessen, daß jede Liste um die Hälfte mehr Personen enthält, als voraussichtlich benötigt werden.

§ 16.

Die Kommission wählt aus den Urlisten unter Benützung der Vorschlagslisten die Personen aus, die sie für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamt und zum Schöffenamte hält und vereinigt die Namen in je einer Hauptliste und in je einer Ergänzungsliste. In die Ergänzungslisten sind Personen aufzunehmen, die am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen und Ergänzungsschöffen im Laufe des Jahres zum Dienste einberufen werden, wird in öffentlicher Sitzung der Kommission durch Auslosung bestimmt. Die Advokatenkammer ist einzuladen, ein Mitglied zu entsenden. Das Los zieht der Präsident des Gerichtshofes. In der Reihenfolge der Auslosung werden die Schöffen und Ergänzungsschöffen in der Hauptliste und in der Ergänzungsliste verzeichnet. In mehrsprachigen Ländern ist dem Namen die Angabe beizufügen, welche von den Landessprachen der Schöffe versteht und welcher er sich vorwiegend bedient.

Über die Vorgänge in der Sitzung der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17.

Die Jahreslisten sind in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalt, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden im Sprengel des Gerichtshofes mitzuteilen.

Die Jahreslisten sind an der Amtstafel des Gerichtshofes und der in seinem Sprengel gelegenen Bezirksgerichte anzuschlagen.

§ 18.

Die Vorsteher von Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich die Anzeige zu erstatten, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse zu ihrer Kenntnis gelangen, die Geschworne oder Schöffen unfähig (§ 2) oder die Berufung zu diesem Amt unzulässig (§ 3) machen, und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt. Die im § 4, Z. 2 und 4, genannten Personen können beim Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz um ihre Ausscheidung einschreiten, wenn der gesetzliche Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eintritt.

Über die Notwendigkeit und Berechtigung einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz.

Dienstliste der Geschwornen.

§ 19.

Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode ist bei dem Gerichtshof erster Instanz in Anwesenheit zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung die Dienstliste durch das Los zu bilden. Die Advokatenkammer ist einzuladen, ein Mitglied zu entsenden.

§ 20.

Um die Dienstliste zu bilden, werden aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden.

Sodann werden die Namen der in den beiden Bestandteilen der Jahresliste eingetragenen übrigen Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst die sechsunddreißig Hauptgeschwornen und hierauf die neun Ergänzungsgeschwornen gezogen.

Über diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ergänzung der Jahresliste der Geschwornen.

§ 21.

Enthält die Jahresliste nur mehr eine so geringe Zahl von Namen, daß die Hauptliste weniger als vierundfünfzig, die Ergänzungsliste weniger als vierzehn Namen umfaßt, so hat eine nach § 13 zusammengesetzte Kommission die Jahresliste bis auf die erwähnten Zahlen aus den Urlisten zu ergänzen, ehe zur Bildung der Dienstliste geschritten wird.

Ladung der Geschwornen und Eintreten von Ergänzungsgeschwornen.

§ 22.

Die sechsunddreißig Hauptgeschwornen und die neun Ergänzungsgeschwornen sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode zugestellt werde.

§ 23.

Sind vor dem Beginne der Hauptverhandlung weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die auf diese Zahl fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen zu ersetzen. Zu diesem Behufe werden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in Gegenwart seiner Mitglieder, des Anklägers und der Verteidiger der Angeklagten die Namen der neun Ergänzungsgeschwornen in eine Urne gelegt, die erforderliche Anzahl von Namen gezogen und verlesen.

Über diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bildung einer Geschwornenbank für mehrere Straffälle.

§ 24.

Wenn bei einem Schwurgerichte mehrere Straffälle an demselben Tage zur Hauptverhandlung gelangen sollen, so kann die Bildung der Geschwornenbank für alle diese Straffälle vor Beginn der Verhandlung des ersten Falles erfolgen.

Die für den ersten Straffall gebildete Geschwornenbank verbleibt, wenn die zur Ablehnung von Geschwornen Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung kommenden Straffälle in Tätigkeit.

Wird, weil ein zur Ablehnung Berechtigter es verlangt, für einen der folgenden Straffälle eine neue Geschwornenbank gebildet, so verbleibt diese, wenn die zur Ablehnung Berechtigten sich damit einverstanden erklären, auch für die anderen folgenden Fälle in Tätigkeit.

Verzögert sich wegen der längeren Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus anderen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

Ladung der Schöffen.

§ 25.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz benachrichtigt die Schöffen und Ergänzungsschöffen unter Mittheilung der Jahresliste von ihrer Auslosung.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes ladet die Schöffen in der Reihenfolge der Jahresliste zu den nach der Geschäftseinteilung des Gerichtshofes unmittelbar aufeinanderfolgenden Verhandlungstagen, an welchen sie ihr Amt auszuüben haben. Sind die zunächst zu berufenden Schöffen der Sprache, in welcher eine Verhandlung durchzuführen ist, nicht mächtig, so sind in der Reihenfolge der Auslosung die dieser Sprache kundigen Schöffen zu laden.

In die Ladung ist der Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens aufzunehmen. Die Ladung ist zu eigenen Händen und womöglich acht Tage vor dem ersten Verhandlungstage zuzustellen.

§ 26.

Wird infolge der Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen, wegen Unkenntnis der Verhandlungssprache, Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung oder aus einem anderen Grunde die Verwendung anderer als der zunächst berufenen Schöffen notwendig, so sind sie aus der Zahl der Ergänzungsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste zu berufen.

In derselben Weise ist die Ergänzung der Zahl der Schöffen vorzunehmen, wenn der Gerichtshof erster Instanz, der in einer Versammlung von zwei Richtern und zwei Schöffen in die Verhandlung über eine Anklage eingetreten ist, zur Ansicht gelangt, daß die Tat mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder daß das Verbrechen oder Vergehen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde, ohne daß die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes begründet wäre.

Die nicht am Sitze des Gerichtes wohnenden Ergänzungsschöffen können übergangen werden, wenn ihre Einberufung den Beginn oder die Fortsetzung der Verhandlung erheblich verzögern würde.

Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Gerichtshof aus einem der angeführten Gründe die Vertagung der Hauptverhandlung beschließt.

§ 27.

Ist ein Schöffe gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.

Der Schöffe ist verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen, wenngleich sich ihre Dauer über die Zahl von Tagen hinaus erstreckt, für die der Schöffe einberufen ist.

Die Teilnahme an einer vertagten Verhandlung kann ein Schöffe, der bei der ersten Verhandlung mitwirkte, nicht deshalb verweigern, weil er schon an der vorgeschriebenen Zahl von Verhandlungstagen verwendet wurde oder weil die Verhandlung erst im nächsten Kalenderjahre fortgesetzt wird.

Der Schöffe, der seinen Dienst zu Ende eines Jahres begonnen hat, setzt ihn im nächsten Jahre fort.

§ 28.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, solange die Straffälle noch nicht bestimmt sind, die an den einzelnen Verhandlungstagen durchzuführen sind.

Der Präsident kann einen Schöffen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entheben.

Ergänzung der Jahresliste der Schöffen.

§ 29.

Wird die Jahresliste vor Ablauf des Jahres erschöpft, so hat eine nach § 13 zu bildende Kommission die für den Rest des Jahres erforderlichen Schöffen oder Ergänzungsschöffen und die Reihenfolge ihrer Verwendung in der in den §§ 14 bis 16 angeordneten Weise zu bestimmen.

Folgen des Angehorsams.

§ 30.

Geschworne und Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden von dem Gerichtshof erster Instanz zu einer Ordnungsstrafe bis zu hundert Kronen, im Falle der Wiederholung bis zu zweihundert Kronen verurteilt.

Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichtshof Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Verschulden stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Vorschriften über die Verwendung von Geldstrafen, die auf Grund der Bestimmungen der Strafprozeßordnung verhängt werden, sind anzuwenden.

Befreiung vom Dienst im nächsten Jahre.

§ 31.

Die Geschwornen und Schöffen sind bei Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie für das nächste Kalenderjahr oder für eine kürzere Zeit vom Dienste befreit werden sollen. Wird von dieser Befreiung Gebrauch gemacht, so hat der Präsident des Gerichtshofes den Gemeindevorsteher des Wohnortes zu verständigen.

Gebühren.

§ 32.

Geschworne, Schöffen und Vertrauensmänner, die weiter als vier Kilometer vom Gerichtsort entfernt wohnen, erhalten für jeden Tag der Dienstleistung ein Taggeld, und zwar in Wien von acht Kronen, in Orten mit mehr als zehntausend Einwohnern von sechs Kronen, an anderen Orten von vier Kronen. Personen, die vom Taglohn oder Wochenlohn leben, erhalten dieses Taggeld ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnortes. Der Tag, an dem der Geschworne zur Sitzung erscheint, gilt als Tag der Dienstleistung, auch wenn der Geschworne nicht ausgelost wird.

Geschwornen, Schöffen und Vertrauensmännern, die weiter als acht Kilometer vom Gerichtsort entfernt wohnen, werden die Reiseauslagen vergütet. Das Ausmaß wird durch Verordnung bestimmt. Die Vergütung wird nur einmal gewährt, wenn die Tage der Dienstleistung unmittelbar aufeinanderfolgen oder wenn sie nur durch zwei dazwischenliegende Tage getrennt sind. Für die inmitten liegenden Tage wird in diesem Falle das Taggeld gewährt.

Jeder Geschworne und Schöffe hat Anspruch auf die Vergütung der Reiseauslagen, wenn ein Angerschein außerhalb des Gerichtsortes vorgenommen wird.

Die Gebühren sind nur auf Verlangen zu erfolgen.

§ 33.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten wird aufgehoben.

§ 34.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Der Justizminister wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, wann die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Nachtrag

zu dem

Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuches und der Gesetze, welche das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung und die Strafprozeßordnung abändern.

Die bei Artikel 39 vorbehaltene Übergangsbestimmung für die sachliche Zuständigkeit hat zu lauten:

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach der neuen Fassung der Artikel VI bis VIII des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung. Die Bestimmung des Artikel VI, Z. 1, dieses Einführungsgesetzes in seiner neuen Fassung ist auf strafbare Handlungen, die nach dem früheren Strafgesetze zu beurteilen sind, anzuwenden, wenn sie einer der in dieser Gesetzesstelle angeführten strafbaren Handlungen entsprechen.

War die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches erhoben worden, so bleiben für die sachliche Zuständigkeit die früheren gesetzlichen Vorschriften maßgebend. An die Stelle des Gerichtshofes erster Instanz als Erkenntnisgerichtes tritt aber in diesen Fällen der Gerichtshof als Schöffengericht in einer Versammlung von zwei Richtern und zwei Schöffen.

Die Novelle vom 31. Dezember 1877, RGBl. Nr. 3 vom Jahre 1878 und die auf das Strafverfahren sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurden in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Daraus wird im Einführungsgesetze Rücksicht zu nehmen sein.

Die Vorschriften des achtundzwanzigsten Hauptstückes über die Anwendung der Sicherungsmittel führen zu einer neuen Regelung des Verfahrens, in dem über die Zulassung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt zu entscheiden ist, und zu einer Abänderung des § 72 des von beiden Häusern des Reichsrates zwar schon beschlossenen aber noch nicht kundgemachten allgemeinen Tierseuchengesetzes.

Im Artikel 54 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche wurde zur Herstellung der baulichen Anlagen, die zur Durchführung der neuen Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen notwendig sind, ein Zeitraum von acht Jahren bestimmt. Innerhalb dieses Zeitraumes sollen auch die baulichen Herstellungen geschehen, welche die neuen Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft (§ 184 StPD.) erfordern.